



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1834

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1833.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1 8 3 4.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or number, possibly a page indicator.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or number, possibly a page indicator.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or number, possibly a page indicator.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Bekanntmachung der Deputation wegen Ergänzung des Bundes-Contingents, die den Freiwilligen aus der Bürgerwehr für die erste Aufstellung des Contingents bewilligten besondern Vortheile und die Annahme von Anmeldungen betreffend	Januar 1.
2.	2.	Bekanntmachung wegen Eintritts in die Bürgerwehr	Januar 3.
3.	3.	Verordnung wider die Störungen an den Sonn- u. Festtagen und wegen der Tanzmusiken in Begefac	Januar 7.
4.	6.	Verordnung wegen der Brod- und Fleisch-Laxe in Begefac und Erneuerung der Bestimmungen wegen Gewicht- u. Längenmaße	Januar 7.
5.	9.	Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation an die in den Jahren 1810, 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen	Januar 7.
6.	11.	Bekanntmachung in Betreff der Ertheilung von Seepässen an naturalisirte Schiffer und Schiffs-Rheder	April 25.
7.	12.	Erneuerte Verordnung wegen des Handels und Verpackens von Leinsaamen	April 29.
8.	16.	Verbot wider das Auswerfen von Ballast und andern Gegenständen in das Strombett der Weser	Mai 6.
9.	17.	Verordnung in Betreff der Ausklarirung fremder Schiffe und des Verbots wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern	Juli 15.

N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
10.	20.	Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen	Sept. 19.
11.	23.	Verordnung, die Feier des diesjährigen, auf den 25. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages, betreffend	Sept. 22.
12.	23.	Verordnung wegen Annahme der Hannoverischen Cassenmünze bei hiesigen öffentlichen Erhebungen	Sept. 23.
13.	25.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18 Octobers	Octob. 13.
14.	25.	Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplazes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr am 18. October und Warnung wider den Unfug mit Schießen u. s. w. betreffend	Octob. 14.
15.	26.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkte	Octob. 17.
16.	27.	Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1834 betreffend . . .	Nov. 10.
17.	29.	Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung vom 14. Novbr. d. J. der Neckar-Zeitung u.	Decbr. 9.
18.	30.	Erbe- und Handfesten-Ordnung und Publication derselben.	Decbr. 19.
19.	108.	Verordnung, die Errichtung von Ehepacten betreffend	Decbr. 19.
20.	112.	Verordnung, die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen, so wie die Exceptio legis Anastasianae betreffend . .	Decbr. 19.
21.	114.	Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven	Decbr 23.
22.	116.	Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung des Beobachters in Hessen bei Rhein und des Neuen Hessischen Volksblattes	Decbr. 23.
23.	117.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1834 . .	Decbr. 30.

1. Bekanntmachung der Deputation wegen Ergänzung
des Bundes-Contingents, die den Freiwilligen aus der Bürgerwehr
für die erste Aufstellung des Contingents bewilligten besondern
Vorthteile und die Annahme von Anmeldungen betreffend.

Den Freiwilligen aus der Bürgerwehr, welche sich zu
der Ergänzung des Bundes-Contingents für
die jetzt vorzunehmende erste Aufstellung verpflichten wür-
den, sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. De-
cember 1832 neben dem bereits ausgelobten Wartegelde
von 15 Rthlr. jährlich noch folgende besondere Vorthteile
bewilligt, als:

- 1) ein Handgeld von 10 Rthlr.;
- 2) auf den Fall eines Feldzuges, nach der Rückkehr,
eine Gratification bis zu 20 Rthlr. für die-
jenigen, welche sich untadelhaft betragen.

Den Untergehörigen, welche das städtische
Bürgerrecht nicht besitzen, soll es freigestellt
werden, wenn sie dessen bedürfen und nach ihrem
Betragen auf die volle Gratification Anspruch
machen können, statt dieser letzteren, jenes zu
wählen.

Auch ist den Kriegern, welche durch den Feld-
dienst unfähig zum Erwerbe gemacht werden dürf-
ten, eine angemessene Pension ausdrücklich zu-
gesichert.

Zu der Annahme von Anmeldungen werden von jetzt an:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends,
von 12 bis 1 Uhr,
einige Mitglieder der mit der Ergänzung des Bundes-
Contingents beauftragten Deputation auf dem Stadthause
anzutreffen seyn.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die oben
aufgeführten Vortheile auch denen der bereits angemelde-
ten Freiwilligen zu Gute kommen, welche angenommen
werden.

Bremen, den 1. Januar 1833.

Von Deputationswegen.



2. Bekanntmachung wegen Eintritts in die Bürgerwehr.

Nachdem von Seiten der der Bürgerwehr vorgesezten
Behörden die Beschwerde geführt, daß die Anmeldung
der zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten jungen
Männer häufig unterbleibe, indem manche derselben sich
nicht für verpflichtet achten, den desfallsigen allgemeinen
Aufforderungen zu genügen;

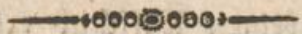
so verordnet der Senat in Gemäßheit des dieshalb in dem Bürger-Convente vom 28. December 1832 vereinbarten Beschlusses das Folgende:

1) Auf erlassenen Aufruf einer Altersklasse zum Eintritt in die Bürgerwehr und dessen Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, ist ein Jeder, der zu dieser Classe gehört, verpflichtet, sich zu der bestimmten Zeit bei der Behörde zu melden.

2) Für Abwesende oder sonst behinderte Personen sind deren Eltern oder Vormünder zu dieser Anmeldung verpflichtet.

3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer von der Polizei-Behörde beizutreibenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 2. und publicirt den 3. Januar 1833.



3. Verordnung wider die Störungen an den Sonn- und Festtagen und wegen der Tanzmusiken in Begefac.

Es ist dem Senate mißfällig zu vernehmen gewesen, daß in Begefac die Ruhe und Stille der Sonn- und Feiertage durch die Fortbetreibung geräuschvoller Arbeiten und lärmender Geschäfte häufig gestört werde und dadurch der würdigen Feier dieser Tage Eintrag geschehe.

Obgleich Er erwarten darf, daß jeder christliche Hausvater an diesen, der Gottesverehrung, stillen Sammlung und Erbauung, so wie der Arbeitsruhe geweihten Tagen seinen Hausgenossen nicht ohne Noth außerordentliche Arbeiten und Geschäfte anmuthen wird, so ist Er doch nicht gemeint, die durch die Umstände gebotenen Arbeiten, wenn sie im Innern der Häuser oder durch stille, die andern Bewohner nicht störende, Thätigkeit betrieben werden, zu untersagen.

Allein alle Arbeiten, welche entweder durch das damit verbundene Geräusch eine öffentliche Störung hervorbringen, oder an öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden, namentlich die der Schmiede, Blech- und Kupferschläger, bei der Aufführung oder äußeren Ausbesserung von Gebäuden und bei dem Schiffsbau, werden hiedurch ausdrücklich und bei einer polizeilichen Strafe von 1 bis 20 Rthlr. für jeden Fall, wo dagegen gehandelt wird, verboten. Sollte jedoch in dringenden Fällen eine Arbeit keinen Aufschub erleiden, so muß jedesmal bei dem Amtmann um die Erlaubniß nachgesucht werden, die alsdann den Umständen nach von diesem, jedoch mit Ausschließung der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, ertheilt werden kann, wogegen aber der Nachsuchende bei Schiffsbauten 1 Rthlr. und bei andern Arbeiten 36 Gr. zum Besten der dortigen Armenkasse erlegen soll.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, am Charfreitage und am jährlichen Dank-, Buß- und Betttage soll aber diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Und

Und da nicht minder über die häufigen Tanzgelage in den Pögesacker Wirthshäusern von vielen Hausvätern Klage geführt worden, so findet Sich der Senat veranlaßt, in dieser Hinsicht Nachstehendes zu verordnen:

- 1) Nur an folgenden Tagen soll in sämtlichen dortigen Wirthshäusern öffentliche Tanzmusik gestattet werden:
 - am Neujahrstage,
 - am Fastnachts-Sonntage,
 - am zweiten Tage der hohen Feste,
 - an den Tagen des Jahrmarkts,
 - am 18. October.

- 2) Außerdem soll nur alle Monate an zweien Sonntagen öffentliche Tanzmusik in den Wirthshäusern Statt finden dürfen.

Der Amtmann wird diese Sonntage, der ihm zu ertheilenden Instruction gemäß, festsetzen, und kann die Erlaubniß den darum nachsuchenden Wirthen nur allein für diese festgesetzten Tage ertheilt werden, so daß also eine Umsehung der Tage für einzelne Wirthe untersagt ist.

- 3) Es bleibt übrigens bei der Vorschrift, daß jeder Wirth jedesmal die Erlaubniß nachsuchen und die herkömmliche Gebühr für die Gemeindecasse erlegen muß.

- 4) Nicht minder hat es bei der bestehenden Anordnung, daß die Wirthshäuser in den sechs Wintermonaten um 10 Uhr und in den sechs Sommermonaten

monaten um 11 Uhr von allen Gästen verlassen werden müssen, somit dann auch die Tanzmusik aufhören muß, sein Verbleiben.

Die Wirthe, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sollen in eine polizeiliche Strafe von 1 bis 5 Rthlr., und zwar in Wiederholungsfällen bis zu 10 Rthlr. genommen werden. Außerdem ist aber der Amtmann ermächtigt, denjenigen Wirthen, welche wiederholt Uebertretungen dieser Verordnung sich zu Schulden kommen lassen, die Erlaubniß zur Tanzmusik auf kürzere oder längere Zeit ganz zu versagen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. December 1832 und bekannt gemacht den 7. Januar 1833.



4. Verordnung wegen der Brod- und Fleisch-Taxe in Bezug auf und Erneuerung der Bestimmungen wegen Gewichts- und Längenmaasse.

Da der Verkauf von Brod und Fleisch im Flecken Bezugsfach, zufolge der deshalb an den Senat gelangten Gesuche und Vorstellungen, einer nähern polizeilichen Aufsicht bedarf, so verordnet Derselbe in dieser Hinsicht das Folgende:

- 1) Die Taxe des Weiß- und Roggenbrods für die Stadt Bremen, wie dieselbe in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht wird, soll vom 1. Februar d. J.

b. J. an auch für die Bäcker in Begeſack gelten und daher hiñſichtlich des Gewichts und Preiſes von ihnen beobachtet werden. Zur Ausgleichung der in Bremen zu dem Marktpreife hinzukommenden Mahlaccife ſollen aber die Preiſe in Begeſack als nach dem jezt im täglichen Verkehr vorzugsweiſe gangbaren neuen Conventionsgelde feſtgeſetzt angenommen werden.

Von Seiten des Amtes wird die Gewichtſtare, ſo oft dieſelbe im Wochenblatte bekannt gemacht worden, Tags darauf beſonders an den gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden, und haben ſich die Bäcker von da an bis zur Abänderung darnach zu richten.

Die Bäckerladen ſollen von Zeit zu Zeit unterſucht, und wenn das Brod nicht von vorſchriftsmäßiger Schwere gefunden wird, der Bäcker mit Wegnahme des Brods und einer angemessenen Geldbuße beſtraft werden.

Zugleich wird das Hausſiren mit außerhalb Begeſacks gebacknem Brode daſelbſt gänzlich bei Verluſt des Brodes und weiterer polizeilicher Beſtrafung verboten.

2) Hiñſichtlich des Verkaufs von friſchem Fleiſche wird vorgeschrieben:

- a. Das Herumtragen von friſchem Fleiſche in den Häuſern zum feilen Verkaufe wird ausdrücklich verboten. Die dagegen Handelnden ſollen mit einer angemessenen Polizeiſtrafe belegt und das Fleiſch ihnen weggenommen werden.

Den Einwohnern iſt dadurch zwar nicht unterſagt, Fleiſch zu ihrem Haushaltsbedarf auch außerhalb

halb des Orts einzukaufen, jedoch muß der Ueberbringer sich deshalb sofort ausweisen können, widrigenfalls er als Hausirer betrachtet und dem Obigen gemäß bestraft werden soll.

b. Die Schlächter zu Begeßack werden angewiesen, jedesmal, wenn sie Kuhfleisch zu verkaufen haben, es auf einer vor ihrer Hausthür auszuhängenden Tafel anzuzeigen. Die diesem entgegen handeln oder gar Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen, sollen ebenfalls mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt werden.

c. Den Schlächtern ist ferner geboten, in ihren Schlachthäusern die möglichste Reinlichkeit zu beobachten, und kein Fleisch von ungesundem Vieh oder verdorbenes Fleisch zu verkaufen, und ist der Polizeibehörde die Vorschrift ertheilt worden, in den Fleischläden von Zeit zu Zeit durch sachverständige Leute darauf sehen zu lassen, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde.

3) Da auch Beschwerden darüber geführt worden, daß von den Kleinhändlern daselbst die bestehenden Verordnungen in Hinsicht der Gewicht- und Längemaße nicht allenthalben gehörig beobachtet werden, so werden bei dieser Gelegenheit die obrigkeitlichen Verordnungen vom 16. Juli und 5. October 1818 von neuem in Erinnerung gebracht und jeder Einwohner in Begeßack, der mit Kram- und Ellenwaaren Handlung treibt, angewiesen, sich sorgfältig darnach zu richten, indem der Po-
lizet-

lizeibehörde der erneuerte Auftrag ertheilt ist, die Gewichte und Maassen von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen und die angetroffenen Uebertretungen der Verordnungen ernstlich zu ahnden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. December 1832 und bekannt gemacht den 7. Januar 1833.



5. Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation an die in den Jahren 1810, 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen.

In Gemäßheit der nach Rath und Bürgerschuß ergangenen Anordnungen ist die Ergänzung des vierten Bataillons der Bürgerwehr, durch den Eintritt der den Jahren nach jetzt dazu Verpflichteten, erforderlich. Es werden daher alle hiesigen Bürger und Einwohner, so wie die Einwohner des Gebiets, welche in dem Zeitraume der Jahre 1810, 1811 und 1812 geboren sind, hierdurch aufgefordert, sich vor den deshalb versammelten Mitgliedern der Bewaffnungs-Deputation persönlich, und für die Abwesenden ihre nächsten Angehörigen, in dem Geschäftszimmer der General-Adjutantur, im Stadthause No. 22, einzufinden, um daselbst ihre Einzeichnung in die Listen der Wehrpflichtigen und das weiter Erforderliche zu gewärtigen.

Zur Förderung dieses Geschäfts und möglichsten Vermeidung des Aufenthalts für die Erscheinenden, haben sich

am

am Dienstage, den 15. Januar 1833, Vormittags:
 die Bewohner der Altstadt der Kirchspiele
 u. L. Frauen und St. Martini . . um 10 Uhr,
 die Bewohner der Altstadt der Kirchspiele
 St. Ansgarii und St. Stephani . . um 11 $\frac{1}{2}$ —
 am Donnerstage, den 17. Januar 1833, Vormittags:
 die Bewohner der Neustadt um 10 Uhr,
 die Bewohner der Vorstädte um 11 $\frac{1}{2}$ —
 und am Sonnabend, den 19. Januar 1833, Vormittags:
 die Bewohner des Gebietes am rechten
 Weserufer um 10 Uhr,
 die Bewohner des Gebietes am linken
 Weserufer um 11 $\frac{1}{2}$ —
 am oben bezeichneten Orte einzufinden.

Es werden zugleich die in den obbenannten Jahrgängen 1810, 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen sowohl als auch deren nächste Angehörige auf die folgenden Bestimmungen der in Gemäßheit Beschlusses des Bürger-Convents vom 28. December 1832 am 3. Januar d. J. erlassenen obrigkeitlichen Bekanntmachung aufmerksam gemacht und zur erforderlichen Nachachtung verwiesen, nämlich:

1) Auf erlassenen Aufruf einer Altersklasse zum Eintritt in die Bürgerwehr und dessen Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, ist ein Jeder, der zu dieser Classe gehört, verpflichtet, sich zu der bestimmten Zeit bei der Behörde zu melden.

2) Für

- 2) Für Abwesende oder sonst behinderte Personen sind deren Eltern oder Vormünder zu dieser Anmeldung verpflichtet.
- 3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer von der Polizei-Behörde beizutreibenden Ordnungstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Bremen, den 7. Januar 1833.

Die Bewaffnungs-Deputation.

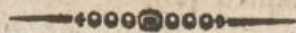


6. Bekanntmachung in Betreff der Ertheilung von Seepässen an naturalisirte Schiffer und Schiffs-Rheder.

Um dem Mißbrauche der Bremischen Flagge durch simulierte und bloß vorübergehende Niederlassung in der Stadt Bremen oder in deren Gebiete vorzubeugen, hat der Senat die Verfügung getroffen, daß Schiffen und Schiffs-Rhedern, welche früher im Auslande gewohnt, bis auf weiteres, nur dann Seepässe ertheilt werden sollen, wenn sie vor deren Nachsuchung bereits drei Jahre in der Stadt oder in dem Gebiete ansässig gewesen sind und zu den öffentlichen Lasten, nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, beigetragen haben.

Ausnahmen von dieser Verfügung sollen nur dann eintreten, wenn die Absicht einer bleibenden Niederlassung derer, welche das Recht der Bremer Flagge nachsuchen, durch besondere Umstände außer Zweifel gesetzt werden kann.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. April 1833.



7. Erneuerte Verordnung wegen des Handels und Verpackens von Leinsaamen.

Da dem Senate zur Kunde gekommen, daß bei dem Handel mit Leinsaamen hieselbst wiederum Unordnungen eingerissen sind, diese aber der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen beizumessen seyn dürften: so findet Er sich veranlaßt, die im Jahre 1817 desfalls erlassene Verordnung abermals dahin zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

- 1) Der Handel mit denjenigen Gattungen Leinsaamen, welche früher weder zur Durchfuhr noch zum hiesigen Verkaufe eingeführt werden durften, wozu hin z. B. der Amerikanische und Seeländische Leinsaamen zu rechnen, ist jetzt auch erlaubt. Es muß aber
- 2) aller Leinsaamen, welcher hieselbst in Fässern oder Säcken zum Verkauf gebracht wird, gehörig gebrannt oder gezeichnet seyn, d. h. auf den Fässern muß das Mark des Orts, woher der Leinsaamen ursprünglich gekommen, nebst der Jahrzahl eingebannt, die Säcke aber müssen mit eben diesem Mark und der Jahrzahl bezeichnet seyn.
- 3) Bei demjenigen Leinsaamen, welcher hier als neuer Saamen angebracht wird, ist zugleich ein Certificat der Ortsobrigkeit, woher er ursprünglich kommt, beizubringen, aus dem hervorgeht, daß dieser Saamen wirklich neuer und kein alter überjähriger Saamen sey.

4) Nie.

- 4) Niemand darf das etwa erforderliche Ausstürzen, Umgießen und Verpacken des, sey es in Tonnen oder Säcken, hierher kommenden Leinsaamens, selbst oder durch seine Leute verrichten, sondern nur durch beeidigte Küper, welche bei solchem Geschäfte die Vorschriften des Eides, den sie geleistet, vor Augen haben müssen.
- 5) Der Leinfaamen darf der Regel nach nur alsdann, wenn ein Verderben desselben zu besorgen ist, umgestürzt werden. Der bei dieser Untersuchung als feucht oder verdorben sich zeigende Saamen ist abzusondern und kann nur zum Dehlschlagen wieder verkauft werden; der gute frische Saamen aber muß, und zwar ohne alle Verfälschung mit anderm, es sey alter oder von schlechterer Güte, in die nämlichen Tonnen oder Säcke, worin er hierher gekommen, wieder voll und gut eingepackt werden. Die Tonnen dürfen zwar, falls es Noth thut, ausgebessert, bei dieser Arbeit aber nicht zu stark eingetrieben werden, auch ist dabei das zu beobachten, daß Mark und Zeichen des Orts und des Jahres unverändert bleibt. Wenn aber
- 6) die Säcke oder sonstige Fustagen, in welchen der Leinfaamen hierher kommt, so unbrauchbar sind, daß sie durch andere ersetzt werden müssen, so darf dies zwar geschehen, es muß aber auf den neuen Fustagen schlechterdings das nämliche, die Gattung des Saamens andeutende Zeichen, gesetzt werden.

7) Es

- 7) Es ist Niemandem gestattet, um nach Jacobi jeden Jahres, Leinsaamen an Landkrämer, Landleute oder sonst auszumessen.
- 8) Jeder mit Leinsaamen Handelnde ist schuldig, jährlich nach Jacobi und spätestens vor Ablauf des Monats Juli, dem jedesmaligen Schlachtherrn ein, auf seinen geleisteten Bürgereid, richtig gefertigtes und von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß darüber einzuliefern, wie viel ihm von jeder Gattung Leinsaamen, es sey hier in der Stadt oder deren Gebiet, übrig geblieben sey.
- 9) Aller nach Jacobi unverkauft hier übrig gebliebener Leinsaamen, so wie aller alter Leinsaamen, welcher hier angebracht werden möchte, muß ungefümt mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt oder gezeichnet werden, je nachdem er in Tonnen oder Säcken sich befindet.
- 10) Der Verkauf alten überjährigen Leinsaamens ist von nun an zwar in jeder Jahreszeit gestattet, jedoch schlechterdings nur so, daß
- a. derselbe nur zum Dehlschlagen verkauft und verschickt wird;
 - b. die Tonnen, Säcke oder sonstige Fustagen, welche denselben enthalten, mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt und gezeichnet werden;

c. der

c. der Versender diese Waare auf der Accise-
Kammer für alten Saamen angeben muß.

Endlich

11) behält der Senat es sich vor, im Frühjahre, ehe der Leinsaamen zur Saat von hier verschickt wird, bei den damit Handelnden Untersuchungen eintreten zu lassen, ob annoch alter Saamen bei ihnen vorrätzig sey; da dann durch zweckmäßige Vorkehrungen es gesichert werden soll, daß solcher nicht als Sae-Saamen verschickt werde.

Sollte übrigens in Zukunft der nur erst einmal vorgekommene Fall wieder eintreten, daß eine Parthei Leinsaamen weder in Fässern noch in Säcken, sondern gestürzt hier ankomme; so wird solcher Leinsaamen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß hier überall nicht zugelassen, diese Erlaubniß aber nur dann ertheilt werden, wenn vorab solche Vorkehrungen getroffen sind, wodurch jeder Täuschung und jedem Betrüge möglichst vorgebeugt wird; worüber alsdann das Nähere zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Der Senat darf zuversichtlich erwarten, daß Alle und Jede, welche es angeht, die Absicht dieser Verordnung, welche dahin geht, Treue und Glauben im Handel zu sichern, nicht verkennen, vielmehr sorgfältig bemüht seyn werden, zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken.

Sollte wider Vermuthen dagegen gefehlt werden, so wird gegen Handeltreibende der Ersatz des verursachten
Scha-

Schadens und eine den Umständen angemessene Bestrafung in Anwendung kommen; die ihren Eid aus den Augen sehenden Küper aber sollen aus der Liste gestrichen, ihre Namen und die Art ihrer Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, sie auch zur Treibung des Küpergeschäfts nicht ferner zugelassen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und bekannt gemacht am 29. April 1833.

—○○○○○○○○—

8. Verbot wider das Auswerfen von Ballast und andern Gegenständen in das Strombett der Weser.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen ist, daß, den Vorschriften der Hansischen Schiffsordnung vom 26. Mai 1614, Tit. 11, Art. 6 und der Verordnung vom 13. December 1723 zuwider, kürzlich von einigen Schiffern der Ballast in das Fahrwasser der Weser ausgeworfen worden und dadurch der Schiffbarkeit des Stroms wesentlich Eintrag geschieht, so findet Sich der Senat bewogen, unter Erneuerung der gedachten Verordnungen, nochmals allen einheimischen und fremden Schiffern und andern Personen ernstlich zu verbieten, künftig Erde, Sand, Steine, Unrath, wie auch den mitgebrachten Ballast, er bestehe worin er wolle, in die Weser zu werfen, und dieselben anzuweisen, diese Gegenstände an solchen Orten auszuladen, wo weder unmittelbar die Tiefe des Strombettes dadurch beeinträchtigt wird, noch auch ein Wegschlemmen derselben

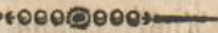
ben

ben in den Strom durch das Hochwasser zu befürchten ist.

Jeder, welcher diesen Anordnungen zuwider handelt, wird im ersten Betretungsfalle mit einer angemessenen Geldbuße, im ferneren aber mit Gefängniß bestraft werden.

Alle in Bremen und dessen Gebiete angestellte Lootsen sind angewiesen, die fremden Schiffer mit dieser Verordnung bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und bekannt gemacht am 6. Mai 1833.



9. Verordnung in Betreff der Ausklarung fremder Schiffe und des Verbots wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern.

Da in Rücksicht auf den Geschäftskreis der Schiffsmäkler verschiedene Zweifel darüber entstanden sind, ob für solche fremde Schiffe, welche, seewärts eingehend, keine Güter für Bremen oder dessen Gebiet an Bord gehabt, zum Zweck ihrer demnächstigen Ausklarung ein Schiffsmäkler zugezogen werden müsse, so wie ferner, wie weit das in der Verordnung vom 16. Juli 1832 enthaltene Verbot wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern sich erstrecke; so findet Sich der Senat veranlaßt, hierüber das Nachstehende zu verordnen:

1) Für alle fremde Schiffer, welche eingehend keine Güter für Bremen oder dessen Gebiet an Bord gehabt,
 (2) muß,

muß, wenn sie seewärts ausgehend von Bremen oder dessen Gebiet abgefertigte Güter verladen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie dieselben einnehmen, die Ausklarirung durch einen hiesigen Schiffsmäkler geschehen.

2) Zu diesem Zwecke ist von dem hiesigen Correspondenten des fremden Schiffs, und also, falls der Befrachter selbst der Correspondent ist, von diesem letzteren, dem die Ausklarirung besorgenden Schiffsmäkler die dazu erforderliche Aufgabe der zu verschiffenden Güter einzuhändigen und ist alsdann die von dem Schiffer in Gemäßheit obiger Verordnung zu zahlende Schifffahrts-Abgabe durch den Mäkler zu berichtigen.

3) Für diese Ausklarirung kann der Schiffsmäkler, falls die Befrachtung selbst durch seine Vermittelung geschehen ist, außer der für die letztere ihm zukommenden Courtage, keine Gebühren berechnen. Ist aber die Befrachtung ohne seine Zuziehung geschehen, so beträgt die Courtage für die Ausklarirung

bei Schiffen bis 50 Last einschließlich....	5 Rt.,
» — » 100 »	7½ »
» — über 100 »	10 »

Diese Ausklarirungs-Gebühr wird nach Anleitung der am 2. November 1818 publicirten Courtage-Taxe von dem Correspondenten des fremden Schiffs von der zu berechnenden Provision bezahlt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche fremde Schiffe, welche, ohne Güter für Bremen oder dessen Gebiet gebracht zu haben, zunächst für Auswanderer expedirt werden, Anwendung.

5) In

5) In Ansehung des Verbots wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern bleibt es bei der deshalb am 16. Juli 1832 publicirten Verordnung, nach welcher das Geschäft eines solchen Unterhändlers lediglich den hiesigen Schiffsmäklern zusteht und jedem Dritten bei den in der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818 angedroheten Nachtheilen untersagt ist.

Zugleich wird auch, um etwanigen Umgehungen dieses Verbots und sonstigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, festgesetzt, daß, wenn gleich nicht bloß den hiesigen Schiffsrhedern und den Correspondenten eines fremden Schiffes, sondern auch denen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungs-Contractes ein Schiff erweislich zu eigener Disposition gestellt worden, die Befugniß zur Annahme von Auswanderern für ein solches Schiff durch jenes Verbot nicht entzogen ist, dieses doch lediglich von dem Falle eines über das Schiff im Ganzen geschlossenen Contractes verstanden werden darf, und daß daher ein Jeder, welcher weder der Eigenthümer oder Correspondent des Schiffes ist, noch solches von dem Rheder oder Correspondenten desselben im Ganzen für sich gemiethet hat, Auswanderer annimmt, einem unbefugten Unterhändler gleich geachtet werden soll.

6) Um dabei allen Differenzen möglichst vorzubeugen und die Ordnung aufrecht zu erhalten, wird daher vorgeschrieben, daß ein Jeder, der ein Schiff im Ganzen gemiethet hat, davon der Inspection bei den Mäklern, unter Vorlegung der Chartepartie, Anzeige zu machen

machen habe und nicht eher das Schiff in hiesigen oder auswärtigen Blättern ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers selbst ausbieten dürfe; sodann auch in solchen Annoncen jedesmal beizufügen verpflichtet sey, daß er es im Ganzen und von wem gemiethet habe, so daß bei Unterlassung der einen oder andern dieser beiden Vorschriften er dennoch als unbefugter Zwischenhändler angesehen werden und in die für diese angeordneten Strafen verfallen seyn soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Juli 1833.

10. Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen.

Der Senat hat in einer Bekanntmachung vom 23. September 1817 in Folge eines Rath- und Bürgerschlusses die Einrichtung der drei für die Jugend aus den bemittelten Ständen bestimmten öffentlichen Lehranstalten in ihren Grundzügen zur öffentlichen Kunde gebracht. Nach einer im Laufe dieses Jahres durch eine gemeinschaftliche Deputation bewirkten, durch die gemachten Erfahrungen, durch die Wünsche des Publikums und durch den Rath sachkundiger Männer geleiteten Revision dieser Einrichtungen sind dieselben fortwährend als angemessen und heilsam anerkannt und werden deshalb die Vorschule, die Handels- oder höhere Bürgerschule und die Gelehr-

Lehrerschule nach den Grundzügen ihrer Stiftung erhalten.

Mit Beziehung auf die erwähnte Bekanntmachung findet der Senat nur erforderlich, einige Modificationen und neue Anordnungen jetzt zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche in Folge jener Revision von dem Senate und der Bürgerschaft als zweckmäßig beliebt worden.

Die Vorschule wird aus vier Klassen, jede von zwei Abtheilungen, demnach aus acht Stufen des Unterrichts, bestehen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel erst nach dem vollendeten neunten Jahre.

Die nach der Gelehrten- oder der Handelsschule zu versiehenden Schüler entläßt die Vorschule in der Regel bei dem Anfange des Semesters, welches der Vollendung ihres dreizehnten Jahres folgt.

Diejenigen Schüler, welche in keine jener beiden Anstalten überzugehen gedenken, können in der Vorschule einige Jahre länger verweilen, falls der Vorsteher es für sie zuträglich und den Zwecken der Anstalt nicht hinderlich findet.

Bei den Lehrgegenständen findet die Abänderung statt, daß der bisher außer der ordentlichen Schulzeit ertheilte Unterricht in den Anfangsgründen der griechischen und der englischen Sprache, so wie auch der Zeichnungsunterricht, aufhören wird.

Die Handelsschule besteht aus drei Klassen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel nach der Vollendung des dreizehnten Jahres.

Von

Von den bisher aufgenommenen Lehrgegenständen werden einige, welche unmittelbar die praktische Bildung zum kaufmännischen Geschäfte zum Zweck haben, wegfallen. Dagegen wird ein Zeichnenunterricht eingeführt.

Bei dem Schreibunterrichte bleibt es dem Ermessen der Aeltern überlassen, ob die Schüler daran Theil zu nehmen haben.

Die Gelehrten- und Handelsschule besteht, wie bisher, aus drei Klassen. Bei der dritten Klasse wird eine Unterabtheilung für zwölf Stunden wöchentlich, zum besondern Unterricht der neu eintretenden Schüler in der lateinischen Sprache, und zur Unterweisung in den Anfangsgründen der griechischen Sprache statt finden.

Das Schulgeld ist von Michaelis dieses Jahres an für die erste und zweite Klasse der Gelehrten- und der Handelsschule auf 35 Rthlr., für die dritte Klasse beider Anstalten auf . 30 — für die erste und zweite Klasse der Vorschule auf 25 — und für die dritte und vierte Klasse derselben auf 22 — jährlich festgesetzt.

Außerdem ist für jeden Schüler vierteljährig ein Beitrag zur Anschaffung der Schulbedürfnisse von 36 Gr. zu entrichten.

Die bisherige Befreiung der dritten Söhne vom Schulgelde hört auf.

Sämmtliche vorbemerkte Modificationen der früheren Einrichtung und neue Anordnungen, welche theils sogleich, theils

theils am Ostern des nächsten Jahres eintreten werden, sind vorläufig bis Michaelis des Jahres 1838 angenommen, und wird der Senat bei Ablauf dieses Zeitpunkts in dem Falle, daß sodann Abänderungen oder Zusätze beschlossen werden sollten, daß Erforderliche weiter bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 19. September 1833.



11. Verordnung, die Feier des diesjährigen, auf den 25. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages, betreffend.

Unter dem 22. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.



12. Verordnung wegen Annahme der Hannoverschen Cassenmünze bei hiesigen öffentlichen Erhebungen.

Da durch eine Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landesverordnung vom 7. August d. J. vorgeschrieben ist: daß die Cassenmünze, namentlich die $\frac{1}{12}$ Thaler oder Drei-Mariengroschenstücke, die $\frac{1}{9}$ Thaler oder Vier-Mariengroschenstücke, und die $\frac{1}{6}$ Thaler oder Sechs-Mariengroschenstücke in dem Werthe als Cassenmünze nur noch bis zum 1. November d. J. im Handel und Wandel und in den öffentlichen Cassen des Königreichs

nigreichs zugelassen werden, nach Ablauf dieser Frist aber nur den Werth von Conventionsmünze haben und nur so in den öffentlichen Cassen angenommen werden und in dem Privatverkehr gelten sollen;

von diesem Zeitpunkte an die eben genannten Münzsorten aber auch hieselbst nur diesen herabgesetzten Werth haben können, so sieht Sich der Senat dadurch auf den Grund der Vorschriften des gemeinen Rechts zu verordnen veranlaßt:

1) Die Hannoversche Cassenmünze, namentlich die Drei-, Vier- und Sechs-Mariengroschenstücke sollen vom 1. November d. J. an nur zu dem Werthe von Conventionsmünze, sowohl bei den öffentlichen Erhebungen, als im Handel und Verkehr gelten, und daher insbesondere bei den Weggelds-Erhebungen, der Sperre und ähnlichen Hebungen, bei welchen die Annahme von Conventionsmünze nicht ganz zu vermeiden ist, nur nach dem für diese letzteren festgesetzten Tarif angenommen werden.

2) Bei der Entrichtung von Stättegeldern, Erben- und Grundzins, Meyerzins und allen ähnlichen Gefällen und Leistungen, die nach dem Vertrage in Cassenmünze zu zahlen sind, darf die Zahlung von gedachtem Tage an nur in den nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägten Neuen Zwei- und Eindrittelstücken geschehen, dasjenige aber, was ein Eindrittelstück nicht erreicht oder nicht darin aufgeht, ist in Bremer Groten mit Aufgeld abzuführen.

3) Dieses

3) Dieses Aufgeld wird ein- für allemal auf einen halben Grote für jede 12 Grote festgesetzt, mit der Bestimmung, daß für kleinere Summen unter 6 Grote kein Aufgeld, für 6 Grote und darüber aber auch $\frac{1}{2}$ Grote zu vergüten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 23. September 1833.



13. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 13. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, Seite 103, abgedruckte Proclam wiederholt.



14. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplazes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr am 18. October und Warnung wider den Unfug mit Schießen u. s. w. betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maafregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr soweit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

In:

Indem die Polizei-Direction diese, zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthige, Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, darf sie erwarten, daß solche von den Bürgern und Einwohnern selbst werde unterstützt und aufrecht erhalten werden.

Uebrigens werden bei dieser Veranlassung die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 17. October v. J., in Erinnerung gebracht, nach welcher Lehrern gegen Diejenigen, welche bei dergleichen Unfug betroffen werden, den Umständen nach mit Verhängung körperlicher Züchtigung verfahren, jedenfalls aber die öffentliche Bekanntmachung der Namen derselben, so wie die erfolgte Bestrafung verfügt werden soll.

Bremen, den 14. October 1833.

Die Polizei-Direction.

15. Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkte.

1) Alle den Freimarkt beziehende Fremde haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem Polizei-Bureau am Stadthause zu melden, daselbst ihr Logis aufzugeben und für die Dauer ihres Aufenthalts einen Erlaubnißschein zu lösen, darin auch ihre etwanigen Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) Die hiesigen Bürger und Einwohner werden nach Maaßgabe bekannter, oft erneuerter Obigkeitlicher Verord-

ordnungen daran erinnert, keine Fremden zu logiren, oder an Fremde Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem ordnungsmäßigen Erlaubnißscheine versehen sind, bei einer unausbleiblichen Geldbuße von 10 Rthlr.

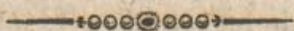
3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während des Markts erlaubt, jedoch ist den Verkäufern das Eindringen in die Häuser schlechterdings untersagt.

4) Alle Hazardspiele um Geld sind durchaus verboten. Die Uebertreter dieses Verbots werden den Umständen nach streng bestraft, und wird insbesondere auch der Hauswirth, welcher ein solches Hazardspiel in seinem Hause gestattet, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

5) Die Fremden haben übrigens den anderweitigen bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere aber den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Ordnung und eines rechtlichen Verkehrs getroffen sind, schuldige Folge zu leisten, auch die Ihrigen dazu anzuhalten.

Bremen, am 17. October 1833.

Die Polizei-Direction.



16. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1834 betreffend.

Da mit dem nächsten Monate schon die Bestimmung der Größe der Gaben endet, womit Bremens Bürger und Einwohner

wohner bis dahin für die Erhaltung des Armen-Instituts sorgten, so erheischen die bestehenden Anordnungen eine baldige Aufnahme der Einzeichnungs-Listen für das nächste Jahr. Die Mitglieder der Diaconien werden damit am

Dienstag, den 12. November d. J.,
den Anfang machen.

Der Senat kennt und würdigt den unablässig regen Eifer derselben in ihrem mühevollen Berufe, so wie Er hofft und wünscht, daß ein Jeder, dessen Verhältnisse es zulassen, durch die Zusage erhöhter reichlicher Gaben für das künftige Jahr, ihrem Eifer begegnen und das eigene Interesse für die Armenpflege unserer Vaterstadt bethätigen möge.

Seit seiner ersten Gründung hat das Armen-Institut bei einer Wirksamkeit von einem Umfange, wie sie gewiß zur Genüge bekannt und anerkannt ist, die Mittel zur Erreichung seiner wohlthätigen Zwecke in der christlichen Mildthätigkeit der hiesigen Bürger gesucht und gefunden. Daß es sie darin auch ferner finden werde, läßt die rege Theilnahme an dem Gedeihen dieser wohlthätigen Anstalt, die sich bisher eben so allgemein als erfreulich erwiesen hat, mit Zuversicht hoffen, und der Senat darf daher dem erprobten Wohlthätigkeitsinn seiner Mitbürger vertrauen, daß es nur der an sie ergehenden Aufforderung bedürfen werde, um durch das Resultat der vorzunehmenden Einzeichnung den Fortbestand des

Arz

Armen-Instituts auch für das kommende Jahr gesichert zu sehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 10. November 1833.



17. Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung vom 14. Novbr. d. J. der Neckar-Zeitung &c.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 14. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt.

2) Die Redactoren derselben, Karl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Königlich Württembergische Regierung, so wie sämtliche übrige Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet
zur

zur Beachtung und Befolgung, bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden, hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt den 9. December 1833.

—○○○○○○—

18. Erbe- und Handfesten-Ordnung und Publication derselben.

Demnach die im Bremischen Staate in Betreff des Hypothekenwesens, so wie wegen der Veräußerung von Immobilien und wegen der Priorität der Gläubiger, bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer umfassenden Prüfung unterworfen worden sind, und es hienächst erforderlich geschienen hat, diejenigen abändernden und ergänzenden Vorschriften, welche sich in jenen Beziehungen als zweckmäßig ergeben haben, in ein besonderes Gesetz unter der Ueberschrift „Erbe- und Handfesten-Ordnung“ zusammen zu stellen, zugleich auch die wegen der Einführung der Verordnung nöthigen transitorischen Bestimmungen festzusetzen, so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 1. November d. J. erfolgten Rath- und Bürgerschlusses hiedurch:

1) Die Erbe- und Handfesten-Ordnung nebst den derselben beigefügten Vorschriften wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung ist nunmehr als publicirt anzusehen.

2) Diese

2) Diese Gesetze (wovon Abdrücke in der Senats-
Buchdruckerei ausgegeben werden) treten mit dem
ersten Mai 1834 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 27. November und publicirt am 19. December 1833.

Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Erster Theil.

Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Zum Zwecke der Ausführung aller in dieser Ver-
ordnung enthaltenen Vorschriften wird vom Obergerichte
eine beständige Commission niedergesetzt.

In Ansehung solcher Immobilien, welche in den Amts-
bezirken von Vegesack oder Bremerhaven belegen sind,
kann indeß die Commission die Ausführung einzelner Ge-
schäfte an die dortigen Aemter verweisen.

§. 2. Es gehören daher namentlich vor diese Com-
mission:

a. die Abkündigungen bei der Veräußerung von Im-
mobilien und die Aufnahme der Angaben;

b. die Aufnahme von Protesten gegen die Veräuße-
rung von Immobilien, oder gegen die Art und
Weise der Veräußerung, so wie die Entscheidung
hierüber in den geeigneten Fällen;

c. die

- c. die Fassungen über veräußerte Immobilien;
- d. die Adjudication der Kaufgelder von Immobilien, sowohl bei gezwungenen als bei freiwilligen Verkäufen, bei diesen jedoch nur in Folge eines besonderen Antrages der Betheiligten;
- e. die bisherigen Geschäfte der Hänsegräfen bei den öffentlichen Verkäufen und den hierbei vorkommenden Anschlägen, so wie die denselben durch die Verordnung vom 9. November 1820. No. 3. zugewiesenen Geschäfte;
- f. die Willigung der Handfesten;
- g. die Anmeldung von Beisprüchen gegen Handfesten;
- h. die Aufsicht über die zur Ausführung dieser Verordnung einzurichtenden Bücher und die dazu gehörigen Register.

§. 3. Die Commission hält, die Ferien ausgenommen, regelmäßig alle 14 Tage Sitzungen, und außerdem, so oft die Umstände dieses erfordern.

§. 4. Der Commission wird einer der Gerichts-Secretäre nebst einem Gehülfen zur Führung der Bücher und Register beigeordnet.

§. 5. Die vor der Commission Statt habenden Handlungen können, sofern sie eine Fassung oder die Willigung von Handfesten bezwecken, von den Betheiligten selbst oder durch dazu von ihnen beauftragte Notare vorgenommen werden. Im Uebrigen kommen in Ansehung der Vertretung der Partheien die Vorschriften der Gerichts-Ordnung in Anwendung.

§. 6.

§. 6. Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen. Zu der Erlassung einer Entscheidung ist die Theilnahme von wenigstens zwei Mitgliedern derselben erforderlich.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Commission, so wie der Aemter Begesack und Bremerhaven, gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

§. 7. Zu den Immobilien werden in Beziehung auf alle Vorschriften dieser Verordnung namentlich auch das Gutsherrn- und Meyerrecht, so wie ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums, ferner Wind- und Wassermühlen und erbliche Barbierämter gerechnet.

§. 8. In Hinsicht der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien kommen die allgemeinen Grundsätze unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a. Der Ehemann ist, sofern die Güter, von denen es sich handelt, der Gütergemeinschaft nicht entzogen sind, zu deren Veräußerung und Verpfändung allein befugt. Indessen kann ausnahmsweise die Ehefrau, im Falle einer längern Abwesenheit ihres Ehemannes, von der Commission dazu ermächtigt werden.

b. Die Ehefrau kann ihre, der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen, Güter nur mit Zustimmung ihres Ehemannes veräußern und verpfänden. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann dieselbe von der Commission ergänzt werden. Bei solchen Gü-

tern dagegen, welche selbst der Verwaltung des Ehemannes entzogen sind, ist seine Einwilligung nicht erforderlich.

c. Wittwen und volljährige unverehelichte Frauenzimmer bedürfen, wie überall, so auch bei Veräußerungen und Verpfändungen, eines Beistandes nicht.

d. Eine, in ungetheiltem Sammtgute mit ihren Kindern lebende, Wittwe ist dazu allein berechtigt. Zur Veräußerung oder Verpfändung eines freien Bauerguts bedarf sie indesß der Zustimmung des Unerben.

e. Der Eigenthümer eines freien Bauerguts kann nur den ganzen Bestand seiner Stelle mit allen Pertinenzen zusammen veräußern oder verpfänden, wenn er nicht in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Januar 1826. §. 13. die Erlaubniß zur Parcellirung erwirkt hat. Auch muß er, sofern die Pertinenzen meyerpflichtig sind, die gutsherrliche Erlaubniß zu deren Verpfändung oder Veräußerung bescheinigen.

f. Der Besitzer einer Meyer- oder Erbzinsstelle darf dieselbe weder veräußern noch verpfänden, wenn nicht der Consens seines Gutsherrn oder, falls er deren mehrere hat, sämmtlicher Gutsherrn bescheinigt ist.

g. Der Besitzer einer Meyerstelle muß, wenn er auch die vorerwähnte gutsherrliche Genehmigung hat, allemal den ganzen Bestand seiner Stelle, somit auch das etwa als Pertinenz (*allodium villae*

an-

annexum) dazu gehörende Erbland, veräußern oder verpfänden, wenn ihm nicht vorher die Erlaubniß zur Parcellirung erteilt ist.

h. Nur der wirkliche Meyer ist mit Erlaubniß der Gutsherrschaft zu veräußern oder zu verpfänden befugt, nicht aber

- 1) ein Interimswirth, wenn nicht vorab die zur Erbfolge in das Meyergut zunächst Berechtigten, z. B. die volljährigen Stiefkinder des Interimswirths, dazu einwilligen;
- 2) die Wittwe eines Meyers, wenn sie auf der Stelle das Regier fortsetzt, außer mit Zuziehung ihrer noch nicht abgefundenen Kinder;
- 3) der Altentheiler, der die Stelle bereits mit gutsherrlicher Genehmigung an eines seiner Kinder übergeben hat, selbst dann nicht, wenn er sich das Regier vorbehalten hat. Es bedarf in diesem Falle der Zustimmung des neuen Stellwirths.

§. 9. Ist derjenige, dessen Zustimmung zur Verpfändung oder Veräußerung eines Immobile erforderlich ist, noch minderjährig, so kann die Einwilligung nur von seinen Vormündern, die, falls er nicht unter Vormundschaft steht, dazu besonders zu ernennen sind, erteilt werden, welche alsdann auch, sofern eine Veräußerung in Frage kommt, vorab ein decretum de alienando erwirken müssen.

§. 10. In den Urkunden über Veräußerungen und Verpfändungen ist über die Befugniß hiezu (§. 8.) das Erforderliche anzuführen.

§. 11. Bei Immobilien, welche von einer Handlungsgesellschaft erworben werden, so wie bei der Willigung von Handfesten auf ein, einer Handlungsgesellschaft gehörendes, Immobile, müssen in der Erwerbssurkunde, so wie in den Handfesten, neben der Firma auch die Namen der einzelnen Theilnehmer der Gesellschaft ausgedrückt werden.

§. 12. Die in unserem Stadtrechte enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Veräußerung der sogenannten Erbgüter und den Retract sind aufgehoben.

§. 13. Die gegenwärtige Verordnung, so wie die wegen Einführung derselben erlassenen besonderen gesetzlichen Vorschriften, treten mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, wobei indeß das bisherige Recht, soweit es dadurch nicht abgeändert ist, auch für die Folge gültig und anwendbar bleibt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Veräußerungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Das Eigenthum eines Immobile kann rechtsgültiger Weise nur mittelst eines öffentlichen Verkaufs, oder, bei Veräußerungen unter der Hand, mittelst einer nach vorgängiger Ablündigung erfolgten Lassung, jedoch mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, übertragen werden.

Diese Vorschrift gilt auch bei Uebertragungen und Erwerbungen des Gutsherrnrechts, so wie des Meyerrechts, und ähnlicher getheilte Eigenthumsrechte.

§. 15.

§. 15. Die Ablieferung des Zuschlags-Protocolls bei öffentlichen Verkäufen an den Käufer, so wie die Fassung bei Veräußerungen unter der Hand, vertritt in jeder Hinsicht und mit der nämlichen Wirkung die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition.

§. 16. Die Ablieferung des Zuschlags-Protocolls an den Käufer auf Verordnung der Commission, so wie die Fassung, erfolgt erst dann, wenn zuvor allen deshalb bestehenden Vorschriften (Tit. 2.) völlig genügt ist. Insbesondere muß also vorab die Deposition des Preises (§. 54.) oder, wenn diese nicht geschehen ist, die Erledigung des im §. 62. vorgeschriebenen nachgewiesen werden.

§. 17. Durch die Einhändigung des Zuschlags-Protocolls, so wie resp. durch die gerichtliche Fassung, jedoch mit Rücksicht auf den etwa geschehenen Vorbehalt des Eigenthums (§. 68. flgg.), erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und vollkommene Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine Vindication und kein Anspruch der Gläubiger des vorigen Besitzers, namentlich auch nicht der im Ord. 53. gedachte Beispruch, weiter Statt.

§. 18. Es bedarf jedoch in folgenden Fällen keiner Abkündigung und Fassung:

- a. wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen;
- b. wenn von Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, der eine stirbt, und der Ueberlebende allein oder mit Kindern ungetheilt den Besitz des Samtguts fortsetzt, so wie auch, wenn Kinder, nach dem

- dem Ableben der Eltern, in ungetheiltem Sammtgut bleiben;
- c. wenn ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das ganze Sammtgut übernimmt;
 - d. wenn Jemand alleiniger Erbe ist, oder wenn mehrere Erben in ungetheiltem Eigenthume des Grundstücks bleiben;
 - e. wenn Jemand auf eine Bauerstelle aufheirathet;
 - f. wenn bei Freihöfen der Anerbe das Gut übernimmt;
 - g. wenn das Kind eines Meyers allein oder mit seinem Gatten, vermöge gewöhnlicher Meyer-Succession, ein Meyergut antritt;
 - h. wenn das Meyergut in Folge einer Abmeyerung oder vermöge des Heimfalls an den Gutsherrn gelangt;
 - i. wenn ein Stiefvater mit gutsherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nuznießende Verwaltung einer Stelle erhält.

In den Fällen unter c. bis i. ist indessen, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, bei der Commission eine Anzeige zu machen, und das Erforderliche in den Registern zu bemerken.

§. 19. Bei allen Veräußerungen, wobei die Mitwirkung der Commission eintritt, geschehen sie nun öffentlich oder unter der Hand, ist die Befugniß dessen, der die Veräußerung beabsichtigt, zu dieser, so wie dessen Erwerbstitel, gehörig nachzuweisen, und in den hienächst aufzunehmenden Urkunden genau anzugeben.

§. 20. Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wirklich wohnen, oder welche demnächst ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, müssen einem hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen die Vollmacht ertheilen, sie als Eigenthümer und Besitzer des Immobile in jeder Hinsicht, namentlich auch in Ansehung handfestarischer Schulden und der darauf sich beziehenden Kündigungen, zu vertreten. Diese Vollmacht muß, sofern sie nicht mündlich zum Protocoll der Commission ertheilt wird, nach dem dafür vorgeschriebenen Formular ausgefertigt und bei der Commission eingereicht werden. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so werden alle Ladungen, Insinuationen oder sonstige Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigenthümer des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten zweimal mit vierzehntägigen Zwischenräumen bekannt gemacht, ohne daß es weiter Edictal- oder Subsidual-Ladungen ins Ausland bedarf.

Außerdem haben sie einen hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen zu stellen, der sie in Ansehung aller das Immobile betreffenden Staats- und Gemeindelasten als Selbstschuldner vertritt.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile ihren wirklichen Wohnsitz hier nicht haben, müssen daher, bevor sie den Anschlag und die Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls, wie auch die Fassung erhalten, und, wenn ihnen ein hiesiges Immobile durch Erbschaft zugefallen ist, dessen Umschreibung auf ihren

Na:

Namen (§. 18.) begehren können, zuvor diesen Vorschriften Genüge leisten.

Diese Bestimmungen treffen überhaupt Alle, welche hier oder im hiesigen Gebiet ihren wirklichen Wohnsitz nicht haben, mögen sie Fremde oder mag ihnen ihr hiesiges Bürger- oder Einwohnerrecht conservirt seyn.

Zweiter Titel.

Von der Abkündigung.

§. 21. Die Abkündigung besteht in einer, von der Commission ausgehenden, öffentlichen Ladung aller Beteiligten, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Publication angerechnet, zum Professions-Protocoll anzugeben.

Dieselbe wird dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen auf die bei solchen öffentlichen Anzeigen übliche Weise bekannt gemacht.

§. 22. Bei Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegen, wird außerdem noch daselbst die erfolgte Abkündigung zur öffentlichen Anzeige gebracht. Auch wird in diesen Fällen während der Abkündigungsfrist außer dem Professions-Protocoll, welches vom Secretair der Commission zu führen ist, zu welchem letztern alsdann alle Angaben mit gleicher rechtlicher Wirkung verfügt werden können. Gleich nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird von dem Amte dieses Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 23. Bei öffentlichen Verkäufen geschieht die Abkündigung vor dem Verkaufs-Termine, so daß dieser erst
nach

nach Ablauf der zur Angabe bestimmten sechs Wochen Statt hat; bei Veräußerungen unter der Hand aber folgt sie der Veräußerung.

§. 24. Wenn der beabsichtigte öffentliche Verkauf ganz unterbleibt, oder doch nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird, oder wenn bei Veräußerungen unter der Hand die Ueßung an den namhaft gemachten Erwerber nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication erfolgt, so ist die Abkündigung in jeder Hinsicht wirkungslos.

§. 25. Wird ein öffentlich verkauftes Immobile wegen unterbliebener Erfüllung der Verkaufsbedingungen auf Gefahr des Käufers zum abermaligen Verkaufe gebracht, so bedarf es einer Wiederholung der Abkündigung nicht, vorausgesetzt, daß dieser fernere Verkauf binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird.

§. 26. Bei jeder Angabe, welche von Jemand, der nicht hieselbst wohnhafter hiesiger Bürger oder Untergehöriger ist, verfügt wird, muß zugleich ein solcher hiesiger Staatsgenosse namhaft gemacht werden, welcher alsdann den Profitenten als dessen Bevollmächtigter in Beziehung auf die geschene Angabe vertritt. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so wird in Ansehung der an den Profitenten zu richtenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. dieser Verordnung verfahren.

§. 27. Sämmtliche, während der Abkündigungsfrist vorkommende, Angaben, Erklärungen, Eintragungen, Beisprüche und Proteste, welche sich auf das abge-

ge:

gekündigte Immoblie beziehen, werden in ein besonderes Angabebuch eingetragen, welches die nöthigen Hinweisungen auf das Erbe- und Handfesten-Buch enthält.

§. 28. Am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, wird das über die Angaben zu führende Protocol geschlossen, und tritt mit dem Schlusse unmittelbar und von Rechtswegen die Präclusion für Alle, die sich nicht gemeldet haben, ein, ohne daß dieselbe noch speciell auszusprechen wäre.

§. 29. Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumter Angabe einer Forderung in denjenigen Fällen, wo eine Abjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu deren Abjudication, in sonstigen Fällen aber nur so lange noch zulässig, als nicht der Erwerber des Immoblie seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat.

Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immoblie (§. 30. §. 31.) oder die Statthastigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art (§. 38.) betreffen, kann eine Restitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Lassung, erfolgen.

Später findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution Statt.

§. 30. Bei öffentlichen Verkäufen werden die Ansätze, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immoblie enthalten, unter Beachtung der bisherigen Formalitäten, namentlich mit

mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden, gefertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem nach §. 33. wenigstens noch 14 Tage auf der Canzlei deponirt; jedoch hat derjenige, welcher einen freiwilligen öffentlichen Verkauf beabsichtigt, vor Fertigstellung des Anschlages die Vorschriften des §. 19. zu erledigen.

§. 31. Bei Veräußerungen unter der Hand hat derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, die bisher übliche Aufgabe an der Canzlei zu machen. Zugleich hat er eine Abschrift oder auch einen Auszug der über die Veräußerung des Immobile errichteten Urkunde beizufügen, worin enthalten seyn muß:

- a. die vollständigen Namen des Veräußerers und des Erwerbers, deren Wohnung, Stand oder Gewerbe, und event. die Eigenschaft, worin sie hiebei handeln;
- b. das Datum der Veräußerung oder der darüber errichteten Urkunde und die Lieferzeit;
- c. die Gegenleistungen des Erwerbers und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung;
- d. die vollständige Beschreibung des abzukündigenden Immobile, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer oder sonstiger Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, der Umfang des Ganzen nach Fußmaße, alle besondere Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, alle und jede Gerechtfame, Servituten und Reallasten des Immobile;
- e. die

e. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Berechtigung des Veräußerers (§. 19.);

f. bei der Veräußerung eines meyer- oder erbzinspflichtigen Immobile die Angabe der Guts herrschaften und des Verhältnisses, in welchem der Veräußerer zu denselben steht; zugleich ist auch deren Consens in die Veräußerung, in sofern es dessen rechtlich bedarf, beizubringen.

Eine gleiche Aufgabe ist auch dann beizubringen, wenn kein besonderer schriftlicher Vertrag über die Veräußerung errichtet seyn sollte.

§. 32. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Commission befugt, die Ergänzung des Fehlenden, bei Vermeidung der Verweigerung oder der Aufhebung der Abkündigung, zu verordnen.

§. 33. Die Abschrift oder der Auszug der über die Veräußerung errichteten Urkunde (§. 31.) muß während der Abkündigungs-Frist, so wie bei öffentlichen Verkäufen der Anschlag mit hinzugefügter Angabe des Einsakpreises wenigstens während der letzten 14 Tage dieser Frist, an der Kanzlei und, wenn das Immobile in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegt, außerdem noch bei dem dortigen Amte, zur Einsicht jedes Betheiligten sich befinden. Es haben daher die Nachbarn, so wie überhaupt Alle, welche die Beschreibung des Immobile, in Absicht auf Gränzen, Servituten, Lasten u., nicht als richtig anerkennen, und ihre Gerechtsame dadurch gefährdet halten, innerhalb der Abkündigungs-Frist ihre

des

desfalligen Erklärungen zum Professions-Protocoll anzugeben.

§. 34. Die nämliche Verpflichtung der Angabe zum Professions-Protocolle hat ein Jeder, dessen Rechte durch die Veräußerung überhaupt, oder durch die beachtete Art derselben, gefährdet werden. Insbesondere ist dies der Fall mit allen denjenigen, welche ein dingliches Recht an dem abgekündigten Immobile, oder eine Forderung an den Veräußerer in Anspruch nehmen.

§. 35. Durch die Versäumung der Anmeldung zum Professions-Protocolle entstehen folgende Rechtsnachtheile:

- a. Bei Berechtigungen, die in der Beschreibung (§. 30. §. 31.) dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird es rechtlich so angesehen, als stehet sie demselben in der That zu.
- b. Servituten, Lasten und dingliche Rechte überhaupt, die auf dem veräußerten Immobile haften, gehen durch deren Nichtangabe verloren, es wäre denn, daß sie schon den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, oder daß sie sich in dem Anschlage oder in der Beschreibung aufgeführt finden. In dieser Rücksicht ist es übrigens genügend, wenn die auf dem Immobile haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Wege, Gräben, Flethe u. s. w., so wie auf Beiträge zu Deichen, Dämmen, Sielen, Brücken und ähnlichen Einrichtungen, in dem Anschlage oder in der Beschreibung nur im Allgemeinen vorhalten sind.

c. Bei

c. Bei Forderungen verliert der Gläubiger durch deren Nichtangabe das Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immoblie befriedigt zu werden.

d. Die Befugniß, bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einkaufspreises zu begehren, so wie bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung zu widersprechen, oder auch gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch einzulegen, findet nicht weiter Statt.

§. 36. Der §. 35. unter b. erwähnte Rechtsnachtheil der versäumten Angabe trifft indeß nicht:

a. alle dem Staate an dem Immoblie zustehenden Realrechte, wohin namentlich die Rechte desselben auf Gefälle, als Grundzins, Erbzinß, Königszinß, Stättegeld und ähnliche Abgaben, desgleichen Meyergefälle, Zehnten, Zehntgeld und jegliche Leistungen der Art gehören;

b. die einer Kirche oder einer öffentlichen milden Stiftung zustehende Gerechtigkeit des Stättegeldes;

c. die auf dem Immoblie haftenden Communal- und Landeslasten. Zu diesen gehören namentlich die Deichlast, so wie alle Reallasten, welche den Grundbesitzern, als Mitgliedern ländlicher Corporationen, zu den gemeinschaftlichen, auf den Grundbesitz sich beziehenden, Anstalten und Einrichtungen obliegen. Auch ist denselben die Beitragspflicht in Ansehung

der

der Balje, des Wasserrads und der Pumpereien gleich gestellt.

§. 37. Der §. 35. unter c. angeführte Rechtsnachtheil tritt in Ansehung folgender Forderungen nicht mit dem Ablauf der Abkündigungsfrist ein, sondern kann nur nach vorgängiger besonderer Ladung des Berechtigten ausgesprochen werden:

- a. diejenige handfestarische Forderung, für welche die Handfeste zufolge §. 99. flgg. eingetragen worden;
- b. diejenige Forderung, wofür der Gläubiger den Verkauf des Immoblie gerichtlich erwirkt hat, und zwar sowohl in Betreff des Capitals, als auch in Ansehung der Zinsen, selbst wenn auch bloß das Capital oder bloß die Zinsen Gegenstand jenes gerichtlichen Verfahrens gewesen seyn sollten;
- c. diejenigen Forderungen, welche in den Fällen, da das Immoblie in Folge des Concurfes oder eines sonstigen Verfahrens, wobei eine Edictalladung der Gläubiger Statt gefunden hat, zum Verkauf gebracht ist, oder da noch während der Abkündigungsfrist Concurf oder eine gerichtliche Convocation der Gläubiger zum Zweck der Angabe ihrer Forderungen erkannt worden, im Edictal-Termine angegeben sind oder angegeben werden.

§. 38. Entsteht über Gerechtigkeiten, Servituten oder ähnliche Ansprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beseitigt wird, so sind in dem Anschlage und resp. der Fassung die beiderseitigen Behauptungen zu erwähnen,
und

und bleiben demgemäß den Betheiligten ihre Gerechtfame vorbehalten.

Für diejenigen Fälle hingegen, wenn vermittelt der Angabe bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkaufe die Erhöhung des Einkaufspreises begehrt, oder bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung widersprochen, oder endlich gegen die Zulässigkeit der Veräußerung überhaupt ein Widerspruch eingelegt wird, gelten die folgenden Vorschriften (§. 39. bis §. 51.).

§. 39. Einen höhern Einkaufspreis kann Jeder verlangen, der ein rechtlich begründetes Interesse nachzuweisen vermag.

§. 40. Zum Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand sind berechtigt:

- a. handfestarische Gläubiger, wenn der angegebene Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfesten nicht deckt. In diesem Falle bedarf es für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger (§. 99. flgg.) keines Widerspruchs und Antrags; ihre Eintragung gilt einem Widerspruch gleich, und es ist Sache der Betheiligten, diesen Punkt bei der Commission zur Erledigung zu bringen;
- b. diejenigen, denen ein gesetzliches Pfandrecht, sey es im Allgemeinen oder speciell, an dem in Frage stehenden Immobile zusteht, sofern bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Interesse gefährdet erscheint.

§. 41. Ein gleiches Recht des Widerspruchs gegen eine Veräußerung unter der Hand haben auch sonstige Gläu:

Gläubiger des Veräußerers, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- a. dieselben müssen ihren Widerspruch in den ersten vier Wochen der Abkündigungsfrist anmelden; daneben
- b. bei dem in Folge des Widerspruchs eintretenden Verfahren (§. 45. flgg.) die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, so wie die Unangemessenheit des stipulirten Preises, der Commission genügend bescheinigen, zugleich auch
- c. eine Caution für allen Schaden bestellen, welcher aus dem Widerspruche für den Veräußerer entstehen möchte.

§. 42. Es ist diese Caution auf folgende Punkte zu richten:

- a. auf die Vergütung des Unterschiedes im Preise, wenn beim Eintreten eines öffentlichen Verkaufes das höchste Gebot den bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preis nicht erreichen würde;
- b. auf volle Schadloshaltung des Veräußerers, namentlich in Betreff etwaniger Ansprüche des Käufers an denselben wegen nicht erfüllten Contracts, so wie in Betreff aller durch den Widerspruch entstehenden Kosten, insbesondere auch der des öffentlichen Verkaufs und des Verfahrens vor der Commission.

§. 43. Diese solchergestalt zu verbürgende Verpflichtung des Gläubigers zur Entschädigung des Veräußerers

trifft sowohl in dem Falle ein, wenn der Widerspruch wegen Ermangelung der obigen Erfordernisse als unstatthaft verworfen wird, als auch dann, wenn derselbe zwar an sich zulässig ist, der demnächstige öffentliche Verkauf aber dessen Grundlosigkeit ergibt.

§. 44. Erfolgt bei dem öffentlichen Verkaufe ein Uebergebot, so erlischt damit die Entschädigungspflicht des der Veräußerung unter der Hand Widersprechenden; dieser hat aber rücksichtlich des sich ergebenden Ueberschusses keinerlei Vorzugsrecht.

§. 45. Wer auf einen höhern Einsatpreis angetragen, oder der Veräußerung unter der Hand widersprochen, oder endlich gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch eingelegt hat; muß den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung der Commission, oder, wenn diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung, laden lassen. Unterbleibt diese Ladung oder erscheint der Profitent in dem Termine nicht, so wird ohne weiteres die Angabe als nicht geschehen betrachtet.

§. 46. Vor der Commission wird vor allem die gütliche Ausgleichung versucht.

§. 47. Findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so entscheidet die Commission in dem Falle, da bei einem öffentlichen Verkaufe nur eine Erhöhung des Einsatpreises, oder bei einer Veräußerung unter der Hand, statt dieser, ein öffentlicher Verkauf verlangt wird, definitiv nach ihrem Ermessen und ohne daß dagegen ein weiterer

Recurs

Recurs oder irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Veräußerung überhaupt hingegen verweist sie den Profitenten an das ordentliche Gericht, bei welchem dieser alsdann seine Angabe binnen vierzehn Tagen zu rechtfertigen hat, widrigenfalls dieselbe ohne weiteres erloschen ist.

§. 48. Wird dem Antrage auf Erhöhung des Einsahpreises Statt gegeben, so erfolgt hienach der öffentliche Verkauf.

§. 49. Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand und der Antrag auf den öffentlichen Verkauf für zulässig erkannt, so stehet es in der Willkühr des Veräußerers, ob er letzteren geschehen lassen oder von der Veräußerung seines Erbes ganz abstehen will. Im ersteren Falle erfolgt der öffentliche Verkauf, wobei nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

- a. Es findet nur Ein Verkaufstermin Statt, für welchen der Einsah zu dem bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preise geschieht.
- b. Einer Wiederholung der Abkündigung bedarf es nicht.
- c. Bei Entrichtung der Abgaben an den Staat wird die bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand bereits bezahlte Summa zurück gerechnet.

Im letzteren Falle schließt die gänzliche Zurücknahme der Veräußerung eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Widerspruches in sich, und es erlischt jeder Anspruch an den Widersprechenden auf Entschädigung.

§. 50. Demjenigen, dem das Eigenthum in Gemäßheit der Veräußerung unter der Hand übertragen werden sollte, bleiben seine Entschädigungs-Ansprüche gegen den Veräußerer wegen nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

§. 51. Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand für unstatthaft erkannt oder zurückgenommen, so berechtigt derselbe den Käufer nicht, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 52. Alle dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten gehen auf den neuen Erwerber über, und zwar, sofern sie in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, ohne daß dabei eines Widerspruchs Dritter erwähnt worden (§. 38.), mit der Wirkung, daß deren Existenz und Rechtmäßigkeit dem neuen Erwerber nicht bestritten werden können.

§. 53. Alle Reallasten, welche, als auf dem veräußerten Immobile haftend, in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen. Indes ist dadurch die Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen, nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Reallasten, welche als solche in dem Anschlage oder in der Beschreibung nicht aufgeführt, dagegen aber zum Professions-Protocolle angegeben, oder ausnahmsweise so anzusehen sind (§. 36.), gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung der Conservation derselben und unbeschadet sowohl der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestreiten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung.

§. 54. Die wirkliche oder rechtlich anzunehmende Angabe handfestarischer und sonstiger Forderungen bewirkt ebenfalls, daß das veräußerte Immobile dafür verhaftet bleibt. Jedoch fällt diese Wirkung hinweg, sobald der Erwerber den Preis des Immobile deponirt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser die angegebenen Forderungen deckt oder nicht, vorausgesetzt, daß nach §. 40. flg. kein Widerspruch eingelegt oder daß doch dieser erledigt ist. Zum Zweck dieser Deposition wird der Preis, sofern er nicht aus dem die Veräußerung enthaltenden Rechtsgeschäfte sich ergibt, durch eine von der Commission zu veranstaltende Taxation ausgemittelt.

§. 55. Die Deposition des Preises muß bei einem gerichtlichen Verkaufe zu der im Anschlage bestimmten Zeit geschehen; bei einer freiwilligen Veräußerung kann sie der Erwerber jederzeit vornehmen, und ist er, wenn der Veräußerer es verlangt, zur Verfallzeit des Preises dazu verpflichtet. Der solchergestalt deponirte Preis tritt in jeder Hinsicht in die Stelle des veräußerten Immobile.

§. 56. Wer das Abjudications-Verfahren betreibt, hat die zum Professions-Protocolle angegebenen, so wie diejenigen Gläubiger, welchen die versäumte Angabe nicht zum Nachtheile gereicht (§. 37.), speciell vor die Commission laden zu lassen.

§. 57. Vor der Commission erfolgt alsdann die Abjudication der Kaufgelder, zu welchem Ende die das Immobile betreffenden Handfesten und sonstigen Urkunden einzuliefern sind.

§. 58.

§. 58. Bei diesem Abjudications-Verfahren kann in Beziehung auf die zur Befriedigung aus den Kaufgeldern gelangenden, einer Kündigung unterworfenen, Forderungen weder der Schuldner, noch der Gläubiger, auf den Mangel der Kündigung sich berufen.

§. 59. Nach erfolgter Abjudication geschieht von Amtswegen die Cassation sowohl der begebenen, als auch der unbegebenen, Handfesten, welche auf dem veräußerten Immobile hafteten, weshalb solche sämmtlich der Commission eingeliefert werden müssen.

§. 60. Geschieht diese Einlieferung nicht, so wird auf Ansuchen der Beteiligten, und zwar auf Kosten desjenigen, dem die Einlieferung oblag, dieser dazu angehalten, falls derselbe aber unbekannt ist, die Mortification (§. 125. e.) vorgenommen.

§. 61. In dem Erbebuche, dem Angabe- und Handfestenbuche wird von Amtswegen diese gänzliche Reinigung des Immobile von hypothekarischen und sonstigen Ansprüchen angemerkt.

§. 62. Ist der Kaufpreis nicht deponirt, so geschieht diese Befreiung und deren Vormerkung nur dann, wenn die das Immobile betreffenden Handfesten eingeliefert sind, und die Einwilligung der im §. 56. bezeichneten Gläubiger der Commission nachgewiesen wird.

§. 63. Nach Ablauf der Abkündigungsfrist werden sowohl die Anschläge, als auch die §. 31. bemeldeten Auszüge, in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, reparirt, und bilden das neue Erbebuch, welchem zwei alphabetische Register, das eine nach den Namen der Erwerber,

ber, das andere nach den Straßen oder der Lage der Immobilien, beizufügen sind.

Dritter Titel.

Von der Fassung.

§. 64. Die Fassung erfolgt erst nach vorhergegangener Abkündigung und nachdem die Reinigung des Immobile von den darauf haftenden Ansprüchen in den betreffenden Büchern angemerkt ist.

§. 65. Die bisher übliche Conservation älterer Handfesten in der Fassung findet nicht weiter Statt.

§. 66. Die Fassung geschieht auf Ansuchen des Erwerbers und unter Zustimmung des Veräußerers vor der Commission, mittelst Protocollirung in dem Fassungs-buche unter Hinweisung auf das Erbebuch. Die Fassung kann bei Immobilien im Gebiete nur nach bescheinigter Bestätigung der Veräußerungs-Urkunde von Seiten des betreffenden Landherrn erfolgen, von welcher ein Auszug der Fassung beizufügen und in die Bücher einzutragen ist.

§. 67. Die erfolgten Fassungen werden am nächstfolgenden Montage durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht. Ein gleiches geschieht bei öffentlichen Verkäufen, wenn der Anschlag und das Zuschlags-Protocoll dem Käufer ausgehändigt sind.

Vierter Titel.

Vom Vorbehalte des Eigenthums.

§. 68. Der Veräußerer kann sich, bis zur Erfüllung der Gegenleistung von Seiten des Erwerbers, das Eigenthum des Immobile vorbehalten.

§. 69.

§. 69. Dieser Vorbehalt ist in dem Fassungs-Protocolle, wie auch resp. in dem Anschlage, ausdrücklich zu erwähnen und nur dann, wenn dieses geschehen, von rechtlichem Werthe.

§. 70. Es ist dieser Vorbehalt nur zur Sicherung solcher Gegenleistungen, welche in bestimmten Geldsummen abzuführen sind, statthaft.

§. 71. Derselbe ertheilet dem Veräußerer, Kraft des Gesetzes, ein dingliches Recht an dem Immobile für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung und der etwanigen Zinsen derselben, mit der Wirkung, daß der Veräußerer als Inhaber von Handfesten zum Bereiche seiner Forderung angesehen wird.

§. 72. Das auf solche Weise vorbehaltene Eigenthum kann mit gleicher Wirkung ganz oder theilweise von dem Veräußerer an Andere, so wie von diesen wieder an Dritte, cedirt werden.

§. 73. Diese Cessionen sind der Commission zu bescheinigen und zu Protocoll zu bemerken, und entsteht erst hiedurch für den Cessionar die im §. 71. angegebene Wirkung.

§. 74. Geschehen diese Cessionen an Inhaber von Handfesten auf das veräußerte Immobile, so wird dadurch deren handfestarisches Recht, und zwar in der bisher Statt gefundenen Rangordnung, conservirt.

§. 75. Geschieht die Deposition des Kaufpreises (§. 55.) nicht durch den Käufer, sondern mit dessen Einwilligung durch einen Dritten, so hat, auf dessen Verlangen, die Commission diesem, bis zum Belaufe der von ihm

ihm deponirten Summe, das vorbehaltene Eigenthum zu überweisen, und hat diese Ueberweisung die nämliche Wirkung, als wäre sie durch den Veräußerer selbst geschehen.

§. 76. Eine gleiche Ueberweisung geschieht, wenn bei einem öffentlichen Verkaufe die Kauffsumme nicht deponirt ist, von Seiten der Commission an die handfestarischen Gläubiger, welche die ihnen adjudicirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen wollen.

§. 77. Das durch den Vorbehalt entstehende, oder durch Cession übergehende, dingliche Recht bleibt nur für die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication der Fassung oder resp. der Publication der Auslieferung des Anschlages angerechnet, in Kraft, und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieser Frist.

§. 78. Wenn im Laufe dieser Frist der Erwerber seiner Verpflichtung nicht genüget, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung derselben Klage erheben, oder auch den von dem Erwerber gewilligten Handfesten beigesprochen wird, so wird der Lauf jener Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen, von der Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs oder auch von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des, auf die erhobene Klage erfolgten definitiven Erkenntnisses angerechnet, wiederum beginnt. Auch kann in diesen Fällen, wenn alsdann die Frist nicht zureichen sollte, dieselbe von der Commission verlängert werden.

§. 79. Jeder andere Vorbehalt des Eigenthumsrechts (reservatum dominium), namentlich die bisher
übliche

übliche Art desselben, welche dahin zielt, dem Veräußerer ein dauerndes dingliches Recht an dem veräußerten Immobile zu erhalten, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Pfandrechte.

Erster Titel.

Von der vertragsmäßigen Verpfändung der Immobilien.

Erstes Capitel.

Von den Handfesten und deren Willigung.

§. 80. Die Verpfändung von Immobilien kann nur mittelst Handfesten geschehen.

§. 81. Jede andere Verpfändung von Immobilien ist schlechterdings ohne allen rechtlichen Werth. Diese Vorschrift trifft jedoch nur das Immobile als solches. Wenn daher ein Immobile, auf welchem weder Handfesten, noch gesetzliche Pfandrechte, haften, zum Verkaufe gebracht ist, so äußert das allgemeine vertragsmäßige Pfand seine Wirkung auf den ganzen Erlös des Immobile, oder, im Falle solches mit Handfesten oder gesetzlichen Pfandrechten behaftet ist, auf den nach deren Befriedigung sich ergebenden Ueberschuß, gleichergestalt wie auf das sonstige Vermögen des Schuldners (§§. 154. 156. flgg.).

§. 82. Handfesten können auf beliebige Summen in Thalern, die Pistole zu fünf Thaler gerechnet, gewilligt werden;

werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Hand-
feste lautet, sich mit Fünfzig theilen lassen.

§. 83. Die Willigung von Handfesten kann in jeder
regelmäßigen Sitzung der Commission (§§. 1. 3.) gesche-
hen. Der Williger hat zu solchem Ende die erforderliche
Aufgabe einzureichen, und sodann die Willigung zu Pro-
tocoll zu geben, wobei er sein Eigenthumsrecht an dem
zu verpfändenden Immobile und seine Berechtigung zur
Verpfändung desselben nachweisen muß.

§. 84. Zur Nachweisung des Eigenthumsrechts ge-
nügt, bei einer unter der Hand erfolgten Erwerbung
des Immobile, und wenn der Williger eine den Vor-
schriften gegenwärtiger Verordnung gemäße Fassung be-
sitzt, die Bezugnahme auf das Fassungsbuch; bei einer
Erwerbung durch öffentlichen Ankauf aber bedarf es der
Beibringung des Anschlages.

In beiden Fällen muß der Williger, wenn etwa bei
der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten seyn sollte,
außerdem, und zwar spätestens bei Ablieferung der Hand-
festen, darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder
erloschen sey.

§. 85. Besitzt der Williger eine solche Fassung oder
den Anschlag nicht, so muß er sein Eigenthum auf son-
stige genügende Weise darthun.

§. 86. In Hinsicht der Berechtigung zur Verpfän-
dung von Immobilien gelten die Vorschriften des §. 8.
Indessen schließt in denjenigen Fällen, da es zur Gültig-
keit einer Verpfändung der Ermächtigung von Seiten der
Commission oder einer sonstigen Behörde oder eines Drit-
ten

ten bedarf, die Ermächtigung zur Willigung einer Handfeste zugleich die Zustimmung zu deren Begebung in sich.

§. 87. Für die Fälle, da zu der Willigung eine gutherrliche Zustimmung erforderlich ist, gelten folgende Vorschriften:

- a. Ist die Zustimmung nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt, oder an sonstige Bedingungen geknüpft, welche eine Beschränkung des dem Inhaber der Handfeste durch dieselbe sonst gewährten Rechts enthalten, so muß dieses in der Handfeste ausdrücklich angeführt werden.
- b. Jede demnächstige Verlängerung dieses Zeitraums ist vor dessen Ablauf der Commission zu bescheinigen, und von dieser auf der Handfeste zu bemerken. Eine Fristverlängerung, wobei nicht diese Form beobachtet worden, ist in Beziehung auf Dritte ungültig.
- c. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums muß der Gläubiger, um sich sein handfestarisches Recht zu sichern, dasselbe mittelst einer gegen den Schuldner anzustellenden Klage geltend machen. Auch hat er alsdann dieses Verfahren gehörig fortzusetzen, widrigenfalls der Dritte, dessen Zustimmung in Frage steht, als Intervenient in jeder Lage der Sache auf die zum gehörigen Fortgange des Verfahrens geeigneten Maaßregeln antragen kann.
- d. Ist die Zustimmung des Gutsherrn an eine Suspensiv-Bedingung geknüpft, so muß der Eintritt der:

derselben spätestens bei Ablieferung der Handfeste nachgewiesen werden.

e. Sind die vom Gutsherrn gemachten Bedingungen der Art, daß dadurch das handfestarische Recht des künftigen Gläubigers beschränkt, oder ihm eine gewisse Verpflichtung auferlegt werden soll, so können sie von der Commission nur dann zugelassen werden, wenn sie mit der wesentlichen Natur eines handfestarischen Rechts und andern gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen. Eine unter einer Resolutiv-Bedingung ertheilte Zustimmung ist als unzulässig anzusehen.

§. 88. Außer der Nachweisung seines Eigenthums an dem Immobile und seiner Berechtigung zur Verpfändung desselben, muß der Williger von Handfesten darthun, daß noch keine, oder doch der Summe nach nicht höher sich belaufende, Handfesten, als bei den neu zu willigenden angegeben ist, auf dem Immobile haften.

§. 89. Zu dieser Nachweisung genüget für den Besitzer einer dieser Verordnung gemäßen Fassung, oder eines Anschlages, die Beibringung eines Auszuges aus dem Handfesten- und dem Angabebuche. Wer eine solche Urkunde nicht besitzt, muß jenen Beweis auf sonstige Art, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, beibringen.

§. 90. Die Willigung wird in das Handfestenbuch eingetragen. Zuvor vergleicht jedoch die Commission die Aufgabe mit dem Erbebuche (§. 63.) oder mit den zur Nachweisung des Eigenthums vorgelegten Urkunden, und ver-

verordnet das Erforderliche im Falle einer sich findenden Abweichung.

§. 91. Die geschehenen Willigungen werden von Amtswegen durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten bergestalt zweimal zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erste Bekanntmachung am nächsten Montage nach der Sitzung der Commission, in welcher die Willigung erfolgte, die zweite vier Wochen nachher geschieht.

Diese Bekanntmachung muß die wesentlichen Punkte der Aufgabe enthalten.

§. 92. Die Ausfertigung der Handfesten geschieht nicht eher, als nach Ablauf der §. 109. festgesetzten Beispruchsfrist, oder, falls ein Beispruch eingelegt ist, bis nach Erledigung des letzteren.

§. 93. Sind die Handfesten ausgefertigt, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung besiegelt, und an den Williger, falls aber zu der Willigung von ihm ein Notar bevollmächtigt gewesen (§. 5.), an diesen letztern, abgeliefert.

§. 94. Bei Willigung der Handfesten wird insbesondere noch Folgendes vorgeschrieben:

- a. Mehrere selbstständige Immobilien können nicht in der nämlichen Handfeste verpfändet werden; indeß steht es der Commission frei, in besonders dazu geeigneten Fällen eine Ausnahme eintreten zu lassen. Im Gebiete müssen aber Landgüter und Bauerstellen, die Ein Ganzes bilden, es mögen Freihöfe oder Meyergüter seyn, sammt dem damit verbundenen Erblande, ohne Rücksicht auf ihre

ihre etwanige getrennte Lage, in der nämlichen Handfeste verseht werden, und ist die Willigung abgesonderter Handfesten auf die verschiedenen Landstücke, wenn nicht vorher deren Abtrennung vom Haupthofe ordnungsmäßig zugestanden ist, durchaus unzulässig.

b. Wenn ein Immobile, worauf Handfesten haften, zerstückelt und ein Theil davon veräußert wird, so müssen, Behuf Befreiung des veräußerten Theils von handfestarischen Ansprüchen, sämtliche auf das Ganze lautende Handfesten cassirt werden. Diese Vorschrift gilt auch in dem Falle, wenn von einem Ein Ganzes bildenden Bauergute mit Einschluß der dazu gehörenden Pertinenzen etwas abgetrennt und veräußert, oder zu Meyer- oder After-Meyerrecht ausgegeben wird.

c. Einzelne Handfesten können auch außer der Reihenfolge umgewilligt werden, ohne daß es einer Publication der neu zu willigenden bedarf. In solchem Falle hat der Williger nur die umzuwilligenden Handfesten zur Cassation einzuliefern und zu bescheinigen, daß alle daraus etwa verfügte Eintragungen oder Angaben in dem Angabebuch zurückgenommen sind. Die neu zu willigenden Handfesten müssen übrigens genau den Gesamtbetrag der dagegen zu cassirenden enthalten.

d. Die im §. 20. bei der Erwerbung von Immobilien vorgeschriebene Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten tritt auch mit gleicher Wirkung

fung bei der Aufgabe zur Willigung von Handfesten ein.

§. 95. Sobald die Handfesten von der Commission dem Williger verabsolgt sind, kann er dieselben an Andere unterpfändlich übergeben.

§. 96. Diese Uebergabe hat dieselben rechtlichen Folgen, die Handfeste mag zum Erstenmale ausgegeben seyn, oder sie mag nach früherer Ausgabe und Wiedereinlösung von neuem begeben werden.

§. 97. Die Priorität der Handfesten richtet sich nicht nach der Zeit, wann sie gewilligt oder begeben sind, sondern allein nach der aus den Handfesten selbst sich ergebenden, in Summen ausgedrückten, Reihenfolge.

§. 98. Das Recht aus der Handfeste befaßt den Hauptstuhl, so wie dessen Zinsen.

Zweites Capitel.

Von der Eintragung der Handfesten.

§. 99. Die Eintragung der Handfesten geschieht in das zu diesem Zwecke angelegte Buch mittelst Verzeichnung des verpfändeten Immobile, des vollständigen Vor- und Zunamens, der Wohnung und des Gewerbes des Gläubigers, des Betrages der Forderung, so wie der Größe und des Ranges der Handfeste. Ueber diese Verzeichnung erhält der Berechtigte vom Secretair eine Bescheinigung.

§. 100. Wird diese Eintragung durch den Williger der Handfeste selbst oder durch einen vom Williger bevollmächtigten hiesigen Notar begehrt, so bedarf es dabei
der

der Vorzeigung der Handfeste nicht. In anderen Fällen muß der, welcher die Eintragung nachsucht, durch Production der Handfeste sich legitimiren.

§. 101. Zu der Eintragung ist ein handfestarischer Gläubiger von dem Augenblicke an berechtigt, wo ihm die Handfeste unterpfändlich übergeben ist. Sobald indeß das betreffende Immobile abgekündigt wird, und zwar von der ersten Bekanntmachung an, findet die Eintragung nicht weiter Statt, sondern der Inhaber der Handfeste muß solche zum Professions-Protocolle angeben.

§. 102. Die Eintragung hat auf die Gültigkeit des Handfestenrechts an sich keinen Einfluß, ertheilt auch keinerlei Vorzugsrecht, sondern sie überhebt den handfestarischen Gläubiger nur der Nothwendigkeit, seine Forderung bei der Abkündigung des Immobile zum Professions-Protocolle anzugeben (§. 37.), und einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen (§. 40.).

§. 103. Die Eintragung gilt nur für die Person dessen, der dabei als Inhaber der Handfeste aufgeführt ist, so wie für die §. 18. a. b. c. e. f. g. i. genannten Personen. Bei Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigten muß sie, um auf diese sich zu erstrecken, erneuert werden. Indessen kommt den Erben in dem Falle, wenn sich der Tod des Erblassers während der Abkündigungsfrist ereignet hat, die Wirkung der auf dessen Namen geschenehen Eintragung in Beziehung auf diese Abkündigung zu Statten.

§. 104. Ist der eingetragene Gläubiger nicht mehr Handfesten-Gläubiger, so kann die für ihn geschenehe

Eintragung mittelst Rücklieferung der darüber ertheilten Bescheinigung (§. 99.), oder auch gegen Vorzeigung der betreffenden Handfeste, wieder getilgt werden. Eine solche Tilgung muß stets geschehen, wenn die eingetragene Handfeste auf den Namen eines andern Inhabers derselben eingetragen werden soll.

§. 105. Derjenige Gläubiger, welcher seinen Wohnsitz weder in der Stadt noch auch im hiesigen Gebiete hat, muß für seine eingetragenen Handfesten einen hieselbst wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen als seinen Bevollmächtigten namhaft machen, gegen welchen alsdann die jenen Gläubiger, als Inhaber der eingetragenen Handfesten, treffenden speciellen Vorladungen und Insinuationen mit voller rechtlichen Wirkung verfügt werden. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht vorhanden, so wird in Betreff solcher Vorladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. dieser Verordnung verfahren.

§. 106. Hiesige Bürger oder Einwohner können für ihre eingetragenen Handfesten, mit gleicher Wirkung wie Auswärtige, einen hiesigen Bevollmächtigten für den Fall bestellen, daß sie unter Beibehaltung ihres hiesigen Domicils sich auf eine Zeitlang von hier entfernen würden.

Drittes Capitel.

Von dem Beispruche gegen Handfesten.

§. 107. Jeder, der durch die Willigung von Handfesten gefährdet werden würde, hat seinen desfallsigen Widerspruch mittelst Beispruchs geltend zu machen.

§. 108. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung:

a. auf

- a. auf die Rechte, welche das bei der Fassung vorbehaltenene Eigenthum dem Veräußerer des Immobile oder dessen Cessionar gewährt;
- b. auf die Rechte aus bereits eingetragenen Handfesten;
- c. auf die im §. 36. a. b. c. angeführten Berechtigungen.

§. 109. Die Einlegung des Beispruchs geschieht innerhalb sechs Wochen, welche mit dem Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung der Handfesten in den Wöchentlichen Nachrichten anfangen und am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, endigen.

§. 110. Nach dieser Frist findet ein Beispruch durchaus nicht weiter Statt. Mit dem Ablauf derselben tritt von Rechtswegen die Präclusion ein, gegen welche aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution zugelassen werden darf.

§. 111. Die Anmeldung des Beispruchs geschieht ohne weitere Förmlichkeit mündlich zum Protocoll auf der Canzlei.

§. 112. Der Beisprechende muß sodann den Williger vor die erste, nach der Anmeldung des Beispruchs eintretende, ordentliche Sitzung der Commission, oder, falls diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung, laden lassen. Unterläßt er dieses, oder erscheint er in dem Termine nicht, so wird ohne weiteres der Beispruch als nicht geschehen betrachtet.

§. 113. In diesem Termine hat der Williger auf den Beispruch sich gehörig zu erklären. Die Commission versucht alsdann eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, und verweist, falls diese nicht erreicht wird, die Partheien an das ordentliche Gericht. Zugleich verordnet sie die Zurückhaltung der Handfesten bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung.

§. 114. Ist das Immobile in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven belegen, so kann der Beispruch nicht bloß auf der Canzlei, sondern auch statt dessen zum Protocoll des dortigen Amtes eingelegt werden. In diesem Falle muß das §§. 112. 113. vorgeschriebene Verfahren vor dem dortigen Amte eintreten. Gleich nach Ablauf der Beispruchsfrist wird von dem Amte das Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 115. Die Rechtfertigung des Beispruchs muß binnen vierzehn Tagen nach deren Verweisung an das Gericht bei diesem angebracht werden, widrigenfalls der Beispruch ohne weiteres erloschen ist.

§. 116. Die Beseitigung des Beispruchs durch Erlöschung oder durch gütliche oder gerichtliche Erledigung ist demnächst durch den Williger, oder durch den für denselben handelnden Bevollmächtigten, dem Secretair der Commission zu bescheinigen.

Viertes Capitel.

Von dem Verfahe der Handfesten und dessen Wirkung.

§. 117. Wird einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Handfeste von dem zur Begebung derselben

ben Berechtigten eingehändiget (versezt), so erlangt er dadurch ein öffentliches Pfandrecht an dem Immobile, worauf die Handfeste lautet.

§. 118. Dieses Pfandrecht entsteht erst durch die wirkliche Uebergabe der Handfeste an den Gläubiger.

§. 119. Kann der handfestarische Gläubiger gleich im ersten Termine alle, seiner Klage zum Grunde liegende, Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschreibung liquide machen, oder räumt der Schuldner sie als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executiv-Processes und des schleunigen Verfahrens. Diese bestehen namentlich im Folgenden:

- a. Im Klagtermine erfolgt, falls nicht zulässige Einreden vorgeschützt werden, sofort die Verurtheilung und das Erkenntniß auf Vollstreckung.
- b. Nur solche Einreden werden zugelassen, welche die Sache selbst betreffen und, falls deren Beweis dem Beklagten obliegt, sofort im ersten Termine durch Urkunden oder Eideszuschreibung von demselben liquide gemacht werden.

Indeß schließen diese Bestimmungen eine Cautions-Forderung für die Wiederklage, so wie die Ermächtigung zur Deposition, nicht aus.

- c. Nach erfolgter Condemnation wird sofort zum gerichtlichen Verkauf des durch die Handfeste verpfändeten Immobile geschritten, und demnächst ungesäumt die Adjudication des Ertrages der Kaufgelder vorgenommen, aus welchen der Pfandgläubiger, nach Maaßgabe des Inhalts der Handfeste
- und

und ausweise der Bestimmungen der über den
Versatz der Handfeste ausgestellten Urkunde, die
schleunigste Befriedigung erhält.

§. 120. Eine bereits versetzte Handfeste kann, wenn
der darin ausgedrückte Capitalwerth die Größe der For-
derung, wofür sie haftet, übersteigt, vom Williger auch
noch weiter versetzt werden, jedoch nur mit Bewilligung
des Inhabers.

§. 121. Ein solcher weiterer Versatz ist nur dann
gültig, wenn derselbe schriftlich geschehen, zugleich auch
die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in diesen
Versatz schriftlich ertheilt ist. Unter diesen Voraussetzun-
gen erhält der fernere handfestarische Gläubiger für den
ihm versetzten Ueberschuß dieselben Rechte, als wäre ihm
die Handfeste übergeben.

§. 122. Jeder weitere Versatz an einen Dritten, so
wie an den Besitzer der Handfeste selbst, ist nur dann
gültig, wenn er mit Einwilligung des zweiten Gläubigers
und unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschieht.

§. 123. Der Inhaber einer Handfeste kann dieselbe
auch bis zu dem Betrage, wofür sie ihm versetzt ist, an
Anderer weiter verpfänden, dies jedoch nur zugleich mit
der Forderung selbst, wofür ihm die Handfeste haftet.

Fünftes Capitel.

Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 124. In Bezug auf den Inhaber der Handfeste
erlischt das diesem Kraft derselben zustehende Recht in
Gemäßheit der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Auf-
hebung

hebung des Pfandrechts, und es tritt diese auch dann ein, wenn der Inhaber der Handfeste deren Besitz freiwillig aufgibt.

§. 125. In Bezug auf das verpfändete Immoblie erlischt die Handfeste:

- a. durch deren von Amtswegen oder vom Williger verfügte Vernichtung;
- b. durch die, nach erfolgter Veräußerung des verpfändeten Immoblie geschehene, gerichtliche Deposition des Preises (§. 54.);
- c. durch die Präclusion im Falle einer Veräußerung des Immoblie, wenn jene entweder wegen versäumter Anmeldung zum Professions-Protocolle mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist eingetreten (§§. 34. 35.) oder nach vorgängiger Ladung des Inhabers der Handfeste ausgesprochen (§. 37.) ist;
- d. durch die Ablieferung neu gewilligter Handfesten von gleichem Range und gleicher Summe, wie früher auf dasselbe Erbe gewilligt sind, erlöschen die letzteren (§§. 92. 93. 107. 110.);
- e. durch Mortification erlöschen Handfesten, welche abhanden gekommen oder deren Inhaber unbekannt sind. Die Mortification geschieht vor der Commission, welche dabei nach allgemeinen Proceß-Vorschriften zu verfahren hat.

§. 126. Von der Erlöschung der Handfesten ist in den betreffenden Büchern die erforderliche Anzeige zu machen.

Von der vertragsmäßigen Verpfändung
beweglicher Gegenstände.

§. 127. Die Verpfändung einer beweglichen Sache ertheilt dem Gläubiger nur dann ein auch gegen den Dritten verfolgbares Recht, wenn dem Ersteren der Besitz der verpfändeten Sache eingeräumt und solchergestalt ein wirkliches Faustpfand ertheilet ist.

§. 128. Rücksichtlich der hienach erforderlichen Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- a. Die Uebergabe muß so geschehen, daß die Sache in den körperlichen Besitz des Gläubigers gelangt, sey es nun, daß dieser solche wirklich ergreift, oder daß er zu einer unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe in den Stand gesetzt wird.
- b. Durch einen bloßen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann der Besitz der zu verpfändenden Sache auf den Ersteren nicht übertragen werden.
- c. Wird die verpfändete Sache dem Schuldner zurückgegeben, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, so ist hiedurch das Faustpfand erloschen.
- d. Die bloße Ueberlieferung der das Recht des Schuldners an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden an den Gläubiger bewirkt den Uebergang des Besitzes nicht, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bei

- 1) bei Verpfändungen von Connossementen, von Actien in Affecuranz- und ähnlichen Compagnien, so wie von auf den Inhaber lautenden Urkunden;
- 2) bei der Verpfändung einer Forderung des Schuldners. An dieser erlangt der Gläubiger das Recht des Faustpfandes, sobald ihm die über solche Forderung ausgestellte Urkunde von seinem Schuldner überliefert wird.

§. 129. Der Inhaber eines Faustpfandes hat die Befugniß, auch im Concurse vor allen sonstigen Gläubigern seine Befriedigung aus dem Erlöse der Sache zu verlangen, und er kann nur gegen Bezahlung der Forderung, für welche ihm die Sache als Faustpfand haftet, zu deren Ablieferung an die Concurßmasse angehalten werden.

§. 130. Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne hinzugetretene Uebergabe ertheilt dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurses noch vorhanden sind.

§. 131. Dieses Vorzugsrecht tritt sowohl überhaupt, als auch in Beziehung auf das Alter des Pfandrechts, nur in folgenden Fällen ein:

- a. wenn die Verpfändung mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehen ist;
- b. wenn sie zwar nur in einer Privat-Urkunde Statt gefunden hat, deren Anerkennung und Unterzeichnung

nung aber durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt worden, oder wenn die Privat-Urkunde in Gegenwart zweier Notare oder eines Notars und zweier Zeugen anerkannt oder unterzeichnet ist, und zugleich bei dieser Anerkennung oder Unterzeichnung in der notariellen Registratur die Personen, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, genau angegeben worden. In allen diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht erst vom Augenblicke der Beglaubigung.

Die Vollmachten der Sachführer bedürfen hinsichtlich der darin etwa enthaltenen Verpfändung keiner Beglaubigung. Das Pfandrecht datirt jedoch alsdann erst von der Zeit der Uebergabe der Vollmacht am Gericht.

§. 132. Ist in einem Ehevertrage von dem einen Ehegatten dem andern wegen des dem letztern außerhalb des Samtguts zustehenden Vermögens ein Pfandrecht bestellt, so datirt dasselbe in keinem Falle früher, als von dem Tage der Eingehung der Ehe.

Dritter Titel.

Von dem gesetzlichen Pfandrechte.

§. 133. Ein gesetzliches und zwar allgemeines Pfandrecht steht folgenden Gläubigern zu:

- a. den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel gesetzten Personen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, rücksichtlich aller Forderungen aus der Verwaltung, und zwar von dem
Zeit-

- Zeitpunkte an, wo jene die Vormundschaft oder Curatel angetreten haben oder hätten antreten sollen;
- b. dem Staate, den Kirchen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen auf gleiche Weise an dem Vermögen ihrer Verwalter;
- c. den Kindern an dem Vermögen ihrer Aeltern wegen desjenigen Vermögens, welches diese außerhalb des Samtguts für sie verwalten, und zwar von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung übernommen ist, oder hätte übernommen werden sollen.
- d. Berehelicht sich eine Wittwe vor geschehener Rechnungsablage und vor erfolgter Befriedigung ihrer Kinder, so erhalten diese zur Sicherung ihrer desfalligen Ansprüche, namentlich auch zur Sicherung ihrer Rechte am Samtgut, auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Stiefvaters, und und zwar von Eingehung der Ehe an;
- e. dem See- und Flußschiffer für seine Forderung an Fracht und Havariegrösse, so wie für die auf die verschifften Waaren gemachten Auslagen; desgleichen dem Frachtfuhrmanne wegen seiner Fracht und Auslagen, und zwar an dem Vermögen des Empfängers und mit der Wirkung, daß sowohl der Schiffer, wie auch der Fuhrmann, als im Falle der Concurrnz gleichberechtigte Inhaber der ältesten General-Hypothek betrachtet werden.

Dieses Pfandrecht tritt jedoch nur dann ein, wenn binnen vier Wochen, nachdem der Schiffer die Güter von Bord abgeliefert, oder der Fuhrmann

mann die Waare an den Empfänger verabsolgt hat, die Klage auf Bezahlung jener Forderungen angestellt, oder die Insolvenz des Schuldners gerichtlich erkannt ist;

f. bei Bauergütern, sie mögen meyerpflichtig oder frei seyn, den Altentheilern wegen ihres Altentheils und den Geschwistern des Stellannehmers, so wie den Stiefkindern eines Interimswirths, wegen ihrer Abfindungen.

§. 134. Ein gesetzliches specielles Pfandrecht steht zu:

- a. den Commissionairs und Expeditours an den ihnen zugesandten, oder zur Expedition überlieferten, Waaren, so lange sie sich in deren Besitz befinden, wegen der darauf geleisteten Vorschüsse und Auslagen, so wie der ihnen gebührenden Provision, und zwar mit der Wirkung, daß ihnen dafür an jenen Waaren die Rechte eines Faustpfandgläubigers zustehen;
- b. den Legatarien, den auf Todesfall Beschenkten und den Fideicommiß-Erben, an den Vermögenstheilen, welche der Beschwerte von dem Erblasser erhalten hat, und zwar vom Todestage des letztern an;
- c. dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executions-Instanz Mobilien-Gegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet worden, an diesen Gegenständen. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung aus dem Gewahr-

wahrsam des Schuldners, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executions-Instanz bei einem Dritten mit Beschlagnahme belegt worden, durch die Beschlagnahme, sofern aber ein Realarrest schon als Sicherheitsmaaßregel erwirkt war, durch das Erkenntniß, wodurch in Folge der Verurtheilung des Schuldners der Arrest bestätigt wird. — Werden die aufgezeichneten Mobilien vor deren Verkauf nicht aus dem Gewahrsam des Schuldners gebracht, so tritt das Pfandrecht erst an dem Erlöse der Mobilien durch den von dem Gläubiger erwirkten Verkauf in Kraft.

§. 135. Die in den obigen §§. nicht speciell namhaft gemachten stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts werden hiemit aufgehoben.

§. 136. Das gesetzliche Pfandrecht, mag es nun ein allgemeines oder speciell es seyn, in soweit es ein Immobile afficirt, steht jedenfalls den handfestarischen Gläubigern nach.

§. 137. Dasselbe gewährt in den §. 133. und §. 134. b. angeführten Fällen dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurfes noch vorhanden sind.

Zweiter Theil.
 Prioritäts-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Vom Separations-Rechte.

§. 138. Diejenigen, deren Eigenthum beim Ausbruche der Insolvenz in dem Gewahrsam des Schuldners sich befindet, können dessen Absonderung von der Debit-Masse verlangen, es mag dasselbe in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen bestehen.

§. 139. Dieses Separations-Recht findet namentlich Statt:

- a. In Ansehung der Lehen, der wirklichen Meyer-güter und des zu einem Familien-Fideicommiß gehörenden Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Insolvenz gerathen ist, jedoch unbeschadet der etwanigen Rechte der Gläubiger auf die Nutznießungen;
- b. in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, wohin auch die zum Verkauf in Commission gegebenen, so wie die in Gemäßheit eines Trödel-Contracts überlieferten, Güter zu rechnen sind;
- c. in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten, oder in Gemäßheit eines Commissions-Einkaufs-Geschäfts zugeschickten, aber nicht bezahlten, Sachen, wenn dieserwegen kein Credit gegeben ist.

Ist aber Credit gegeben, so findet die Separation nur dann Statt, wenn der Handel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nichtig betrachtet wird. Dieses ist auch dann der Fall, wenn zur Zeit, als die Waare bei dem Schuldner anlangte, diesem bereits ein gerichtliches Veräußerungs-Verbot zugegangen ist.

Ist der Handel in den letzten vierzehn Tagen, diesen mit eingerechnet, vor Erlassung dieses Veräußerungs-Verbots geschlossen, oder die Waare in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert, oder bei demselben angelangt, so wird hiedurch die rechtliche Vermuthung des Dolus begründet.

In allen diesen Fällen unter b. c. ist jedoch derjenige, welcher die Separation verlangt, verbunden, der Masse alles zu ersetzen, was an Fracht oder anderen Auslagen bezahlt worden oder noch zu bezahlen ist.

- d. In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Substanz dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Nukungen begründet sind.

§. 140. Ist der Gegenstand der Separation vom Schuldner einem Dritten als Faustpfand oder aus einem sonstigen Grunde eingehändigt, so kann der Separatist von den Vertretern der Debitmasse Cession des dieser
etwa

etwa gegen den Dritten zustehenden Klagrechts auf Auslieferung begehren.

§. 141. In den Fällen des §. 139. bedarf es für den Separatisten so wenig einer eigentlichen vindication, als des Beweises eines ihm zustehenden wirklichen oder prätorischen Eigenthums, sondern es genügt der Beweis des die Separation begründenden Verhältnisses.

§. 142. Die vorstehenden Grundsätze über das Separationsrecht finden auch in den Fällen Anwendung, wenn zwar kein Debitverfahren eröffnet worden, die Gegenstände der Separation aber von einem Dritten mittelst eines Arrestes oder im Wege der Execution zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen sind.

§. 143. Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des schuldnerischen Vermögens, ohne Vermischung mit dessen übrigen Gütern und mit Ausschluß anderer Gläubiger, ihre Befriedigung zu verlangen, so sind diese Vermögenstheile von der Masse zu trennen und unter die darauf berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung zu vertheilen.

Hieraus entsteht ein Particular-Concurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom allgemeinen gilt.

§. 144. Ein solcher Particular-Concurs findet nur in folgenden Fällen Statt:

- a. bei Lehen, rücksichtlich der Lehnschulden;
- b. bei wirklichen Meyergütern, rücksichtlich der das Meyergut afficirenden Schulden;

c. bei

- e. bei Fideicommiß-Gütern, rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden;
- d. bei Erbschaften, in Ansehung der Gläubiger des Erblassers und der Legatarien, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach angetretener Erbschaft die Absonderung der Erbmasse von dem eigenen Vermögen der Erben gerichtlich fordern;
- e. rücksichtlich der bei eröffnetem generellen Concurse zu bildenden Immobilial-Masse (§. 147. flgg.);
- f. in Betreff derjenigen beweglichen Vermögenstheile, welche ein in Insolvenz gerathener Ausländer im hiesigen Staate besitzt, in sofern nicht besondere Staatsverträge, oder die in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, befolgten Grundsätze, mit sich bringen, daß im Falle der Insolvenz eines Hiesigen, dessen in jenem Staate befindliches Vermögen an das hiesige allgemeine Concurse-Gericht ausgeliefert wird;
- g. bei Schiffen und Schiffsladungen, nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt sich findenden Bestimmungen.

§. 145. Die Gläubiger, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, können sich auch an des Schuldners übriges Vermögen halten. In dem §. 144. unter d. bemerkten Falle können jedoch die aus der Erbmasse nicht zur vollen Zahlung gelangenden Separatisten erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger des Erben dessen eigenes Vermögen in Anspruch

nehmen; es wäre denn, daß der Erbe, auch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft, ihnen verhaftet sei.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

§. 146. Der Vorzug unter den Gläubigern richtet sich nach der in den folgenden §§. aufgestellten Ordnung.

§. 147. Bei Eröffnung eines Concurfes wird aus den vorhandenen Immobilien, sofern Vorzugsrechte in Gemäßheit der §§. 150—153. daran geltend gemacht werden, für jedes Immobile eine besondere Masse gebildet, und diese von der allgemeinen Masse getrennt. Die Verhandlungen über erstere gehören indes gleichfalls vor das allgemeine Concurfs-Gericht, wenn nicht etwa bereits vor erkanntem Concurse die Abkündigung des Immobile Statt gefunden hat, und die Abkündigungsfrist abgelaufen ist. In diesem letztern Falle ist auch in Rücksicht auf den Erlös des Immobile für die zum speciellen Professions-Protocoll angegebenen Forderungen eine Wiederholung der Angabe zum allgemeinen Professions-Protocoll des Concurfs-Gerichts nicht erforderlich.

§. 148. Alle zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung noch nicht erhobene Miethgelder und sonstige Aufkünfte der Immobilien werden in Rücksicht auf die Rangordnung der Gläubiger als Theile des Immobile selbst betrachtet und nach den für dieses zur Anwendung kommenden Rangbestimmungen vertheilt.

Dasselbe tritt auch bei fruchttragenden Grundstücken in Ansehung der noch nicht eingeernteten oder doch noch vorhandenen Früchte ein.

§. 149.

§. 149. Aus der Immobilial-Masse werden die folgenden Forderungen in nachstehender Ordnung befriedigt:

§. 150. Erste Classe. Die privilegirten Forderungen. Diese sind folgende:

- 1) die Kosten der Distraction des Immoblie, so wie die Gerichtskosten, welche zum Zwecke der Auswirkung des Verkaufs des Immoblie und der Vertheilung der Kaufgelder aufgewandt sind;
- 2) die Kosten, deren Verwendung seit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung erforderlich gewesen;
- 3) die für die letzten beiden Jahre vor Ausbruch des Concurfes rückständigen, so wie die erst während des Concursverfahrens fällig werdenden, Leistungen wegen der §. 36. angeführten Lasten des Immoblie, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten;
- 4) die dem Gutsherrn und Erbenzinsherrn von dem Immoblie gebührenden Leistungen, sofern diese für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurfes rückständig sind, oder erst während des Concursverfahrens fällig werden.

§. 151. Zweite Classe. Die Forderungen aus Handfesten, und zwar nach der, in der Handfeste selbst ausgedrückten Reihenfolge.

§. 152. Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehenen Forderungen, und zwar in der durch das Alter des Pfandrechts bestimmten Ordnung.

§. 153. Vierte Classe. Die sonstigen, zum speciellen Professions-Protocoll angemeldeten, Forderungen, und zwar in der bei der allgemeinen Masse (§. 157. flgg.) vorgeschriebenen Ordnung. Dieses durch die Angabe zum Professions-Protocoll begründete Vorzugsrecht findet indeß in dem Falle, da vor der Abkündigung, oder doch während des Laufs der Abkündigungsfrist, ein Debitverfahren eröffnet ist, keine Anwendung.

§. 154. Der, nach vollständiger Befriedigung aller dieser bevorzugten Gläubiger von der Immobilier-Masse bleibende, Ueberschuß wird an die allgemeine Masse abgegeben und nach den bei dieser geltenden Grundsätzen (§. 157. flgg.) vertheilt. Ein gleiches gilt auch von dem bei erfolgter Distraction eines Meyerguts bleibenden Ueberschuß.

§. 155. Die aus der Immobilier-Masse gar nicht, oder nicht vollständig, zur Zahlung gelangten Gläubiger nehmen bei der allgemeinen Masse den Rang ein, welcher, nach Maaßgabe der bei dieser vorgeschriebenen Reihenfolge, ihrer Forderung gebührt.

§. 156. Die allgemeine Masse wird aus dem ganzen übrigen Vermögen gebildet. Aus derselben werden zuvörderst die Conturskosten berichtigt, und dann die Gläubiger in folgender Ordnung befriedigt:

§. 157. Erste Classe. Die privilegirten Gläubiger, nämlich:

- 1) der Vermiether eines Gebäudes oder eines Lagerplatzes, rücksichtlich der in dem Gebäude oder auf dem Lagerplatz zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz:

venz-Erklärung befindlichen Sachen des Miethers, so wie in Betreff der von dem letztern noch nicht erhobenen Atermiethen, und zwar für den Miethzins des letzten, so wie des laufenden, halben Jahres;

- 2) der Verpächter eines fruchttragenden Grundstücks, in Betreff der darauf noch stehenden oder auch schon eingeernteten Früchte und der von dem Pächter zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung noch nicht erhobenen Aterpacht, und zwar für den Pachtzins des letzten oder des laufenden Jahres;
- 3) die standesmäßigen Kosten der Beerdigung des Schuldners, seiner Ehefrau und Kinder, wenn sich die Todesfälle im letzten Jahre vor der Insolvenz-Erklärung, oder nach derselben bis zum Agnitions-Termine, ereignet haben;
- 4) der Liedlohn, d. h. alles, was die für ihre ganze Existenz in Lohn und Kost des Schuldners stehenden Personen für ihre Dienste zu fordern haben, und zwar hinsichtlich des letzten halben Jahres vor ausgebrochener Insolvenz, so wie in Betreff des während des Debit-Verfahrens fällig werdenden halbjährigen Lohnes;
- 5) das dem Arzte und Wundarzte für die letzten sechs Monate vor ausgebrochener Insolvenz gebührende Honorar, und zwar sowohl für die Behandlung des Gemeinschuldners, als auch der Familienglieder und sonstiger, seiner Auctorität unterworfenen,

Haus-

Hausgenossen. Ein gleiches Privilegium genießen die Apotheker wegen der während der beregten Zeit gelieferten Medicamente.

Das den unter № 3) und 5) gedachten Ansprüchen gebührende Vorzugsrecht äußert auch bei der Concurssmasse des längstlebenden Gatten seine Wirksamkeit für die noch übrige Zeit, wenn dessen Insolvenz-Erklärung binnen den letzten zwölf und resp. sechs Monaten nach dem Ableben des verstorbenen Eheheiles erfolgt.

- 6) Die directen und indirecten ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben für die letzten zwölf Monate;
- 7) die Gemeindelasten für die letzten zwei Jahre, in sofern sie nicht zu den §. 150. aufgeführten gehören.

§. 158. Zweite Classe. Diejenigen Gläubiger, welchen ein allgemeines oder besonderes Pfandrecht (§. 130. 133. 134.) an den Gegenständen zustehet, die zur allgemeinen Masse gehören, nach dem Alter des Pfandrechts. Das besondere Pfandrecht äußert seine Wirksamkeit nur rücksichtlich der davon betroffenen einzelnen Sache oder des Werthes derselben.

§. 159. Dritte Classe. Alle übrige Gläubiger.

§. 160. In Ansehung der Zinsen gelten sowohl für die Immobilial-Masse, als auch für die allgemeine Masse, folgende Bestimmungen:

- a. Der Lauf der Zinsen aller Forderungen hört in Beziehung auf die Masse mit dem Tage des eröffneten Concursses auf.

b. Von

b. Von den zu dieser Zeit rückständigen Zinsen nehmen die des letzten Jahres gleichen Rang mit dem Capital selbst ein. Die sonstigen Zinsen kommen erst, nachdem alle Gläubiger gleicher Classe rücksichtlich ihrer Capital-Forderung und der Zinsen des letzten Jahres befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar in der für die Capital-Forderungen geltenden Rangordnung.

§. 161. Die vorstehenden Regeln über die Rangordnung der Gläubiger kommen auch dann zur Anwendung, wenn, ohne daß ein eigentlicher Conkurs eröffnet, worden, das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger eine präferenzmäßige Vertheilung erforderlich macht.

Dritter Abschnitt.

Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

§. 162. Bei Concursen oder sonstigen präferenzmäßigen Vertheilungen bildet der Erlös eines See- oder Flußschiffes oder einzelner Schiffsparte eine besonders zu vertheilende Masse.

§. 163. Zu dieser Schiffsmasse gehören das Schiff, dessen Inventarium nebst den dazu gehörigen Booten, und die noch ausstehenden Frachtgelder der letzten Reise.

§. 164. Die auf die Schiffsmasse bevorzugten Forderungen sind die nachstehenden:

1) die zum Verkaufe und zur Vertheilung der Masse verwendeten Gerichts- und andern Kosten;

2) die

- 2) die Kosten für die Unterhaltung, Bewachung und Aufbewahrung des Schiffs nebst Zubehör von Ankunft bis zum Verkaufe;
- 3) sämtliche hiesige öffentliche Schiffs- und Schiffsfahrts-, Quarantaine- und Haven-Abgaben;
- 4) die Lootsgelder, Bergungs-, Ranzionirungs- und Reclame-Kosten;
- 5) der Lohn des Schiffers und Schiffsvolkes bei Flußschiffen für das letzte halbe Jahr und bei Seeschiffen für die letzte Reise. Konnte indeß bei Seeschiffen der frühere Lohn zufolge des Heuer-Contracts nicht vor der Rückkehr des Schiffs nach der Weser verlangt werden, so erstreckt sich jenes Vorzugsrecht auf allen Lohn, den der Schiffer und das Schiffsvolk erst nach der Rückkehr verlangen konnten. In allen Fällen muß aber das Vorzugsrecht bei Strafe des Verlustes desselben gerichtlich geltend gemacht werden, bevor das Schiff die Weser wieder verläßt;
- 6) die zum Bedürfnisse des Schiffes wirklich verwendeten Gelder, welche dem Schiffer vorgeschossen, dargeliehen oder für ihn bezahlt sind, ferner Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes und der Belauf der für solche Verwendungen und Leistungen ausgestellten Bodmereibriefe und Prämien, so wie der Betrag der vom Schiffer zum Besten des Schiffs etwa verkauften, geworfenen oder beschädigten Waaren und
alles,

alles, was zur großen Haverei gerechnet wird, in sofern sie das Schiff angeht;

- 7) die Entschädigungs-Forderungen der Befrachter für Nichtlieferung oder den Schiffseignern zur Last kommende, fehlerhafte Lieferung von Waaren.

Die vorstehenden unter № 3) 4) 6) und 7) aufgeführten Forderungen genießen das Vorzugsrecht indeß nur dann, wenn sie von dem Augenblicke an, wo das Schiff am letzten Ladungsorte zur letzten Hierherreise ausgerüstet wurde, bis zu dem Augenblicke, wo es von seinem hiesigen Löschplatze zu einer neuen Reise absegelt, entstanden sind und gerichtlich geltend gemacht werden;

- 8) der Belauf der vor der letzten Reise des Schiffs für Lieferungen und Leistungen zu Schiffsbedürfnissen ausgestellten Bodmereibriefe nebst Prämien;
- 9) der rückständige Kaufpreis des Schiffs, wenn sich der Verkäufer mittelst einer öffentlichen oder notariell beglaubigten Urkunde das Eigenthum vorbehalten hat, für zwei Jahre, vom Verkaufe an.

§. 165. Die Rangordnung dieser bevorzugten Forderungen richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher sie hier aufgeführt sind. Unter mehreren unter derselben Nummer bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der frühern vor, und genießen die zu derselben Zeit entstandenen gleiche Vorzugsrechte.

Die Zinsen stehen dem Range nach der Capitalforderung gleich.

§. 166.

§. 166. Hat das Schiff noch keine Reise gemacht, so kommen nur die §. 164. unter N^o 1) 2) 3) 4) 5) 9) erwähnten Vorzugsrechte zur Anwendung.

§. 167. Obige bevorzugte Forderungen können auch gegen den dritten Besitzer des Schiffs oder der Schiffsmasse geltend gemacht werden. Hat dieser aber das Eigenthum daran erworben, so findet ein solcher Anspruch nur dann Statt, wenn er binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt jener Erwerbung an, falls damals das Schiff auf der Wejer sich befand, sonst aber binnen sechs Wochen vom Tage der Ankunft daselbst an, gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 168. Gläubiger, denen das Schiff oder die Schiffsmasse zum Faustpfande eingehändigt worden, stehen, als solche, sämmtlichen obigen bevorzugten Forderungen nach.

§. 169. In den Fällen, da Gläubiger wegen der im §. 164. unter 1) 2) 3) 4) erwähnten Gegenstände, oder wegen einer Verbodmung der Ladung, oder wegen der Beitragspflicht zur großen Havarie, Ansprüche an die Ladung machen können, richtet sich der Vorzug solcher Ansprüche nach den in den §§. 164. 165. 166. 168. enthaltenen Bestimmungen.

§. 170. Bleibt nach Befriedigung der auf die Schiffsmasse oder die Ladung bevorzugten Forderungen ein Ueberschuß, so wird dieser bei Conkursen an die Generalmasse abgeliefert und nach der dabei geltenden Priorität vertheilt; ist aber über des Schuldners gesamtes Vermögen kein Conkurs erkannt, so vertheilt die Behörde, welche die besondere Masse adjudicirt, den Ueberschuß nach den nämlichen Grundsätzen.

Gebühren = Taxe

zu der

Erbe; und Handfesten : Ordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Sämmtliche Vorschriften der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 bleiben, sofern sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, nach wie vor gültig.

§. 2. Die Gebühren für Stempel und Copialien, wie auch Fuhrlohn, Druck- und Porto-Kosten und sonstige Auslagen werden in allen Fällen besonders bezahlt.

§. 3. In Hinsicht des Stempelpapiers gelten die wegen der Stempelabgabe bestehenden Verordnungen.

§. 4. Bei öffentlichen Verkäufen und bei Lassungen wird eine Specification sämmtlicher Gebühren, welche die Canzlei dabei erhebt, dem Anschlage und der Lassung beigefügt.

II. Besondere Vorschriften.

A. Canzlei = Gebühren.

§. 5. Für jeden Commissions-Termin wegen Rt. Gr. Rechtfertigung eines Widerspruchs gegen die Veräußerung unter der Hand oder gegen die Veräußerung überhaupt 1 24

§. 6. Für jeden Commissions-Termin wegen sonstiger Angelegenheiten, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist. — 48

§. 7. Für jeden Commissions-Termin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission . . 2 36

Für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Vergleichs-Termine werden indeß keine Canzlei-Gebühren berechnet.

§. 8. Für die Abkündigung eines unter der Rt. Gr. Hand veräußerten Immobile — 48
und außerdem für die Abkündigung desselben durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren — 24

§. 9. Bei öffentlichen Verkäufen für die Abkündigung Behuf des ersten Verkaufs-Termins durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren — 24

Für jede Abkündigung Behuf eines fernern Verkauf-Termins die Hälfte.

§. 10. Für jede Angabe zum Professions-Protocoll, welche eine Geldforderung betrifft, von 100 Rt. und darunter — 3
und von jeden fernern 100 Rt. bis zu 600 Rt. einschließlich ebenfalls — 3

Für jede Angabe, die eine höhere Geldforderung oder einen sonstigen Gegenstand betrifft, hingegen . . — 18

§. 11. Für die Zurücknahme einer Angabe . . . — 6

§. 12. Für den Architecten für die Besichtigung, Vermessung und Schätzung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile — 36
desgleichen für den Feldmesser, wenn das Grundstück im Gebiet liegt — 36

Besteht ein Immobile aus mehreren, mit besondern Nummern versehenen, Häusern, oder aus mehreren Parzellen, so werden für jedes fernere Haus, so wie für jede fernere, getrennt liegende, Parcele, noch . . — 18 vergütet.

§. 13. Für den Architecten, so wie den Feldmesser, für den einzuliefernden Bericht — 36

§. 14. Für den Commissions-Termin zur Besichtigung, Einsicht der Documente, Vernehmung

der Nachbarn über den Entwurf des Anschlags und Wahrnehmung des öffentlichen Interesse	Rt. Gr.	2	36
§. 15. Für die Verfertigung des Kaufanschlags.		1	—
§. 16. Für jede Ausfertigung desselben.		—	18
§. 17. Für jede Affixion desselben, für denjenigen, der sie verrichtet.		—	18
§. 18. Für den Ausrufer bei jedem Verkaufstermine		—	36
§. 19. An Verkaufsgebühren.	$\frac{1}{2}$ pCt.		
von der Zuschlagssumme.			
§. 20. Sämmtliche unter den vorstehenden §§. 9. 14. 15. 16. 17. 18. 19. aufgeführten Gebühren werden, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet.			
§. 21. Für Deposition der Kaufgelder eines Immoblie	$\frac{1}{4}$ pCt.		
derselben.			
§. 22. Für den Commissions-Termin wegen Abjudication der Kaufgelder eines Immoblie oder in Betreff eines sonstigen Prioritäts-Streits.	Rt. Gr.	1	24
Für jeden fernern Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur		—	48
und werden übrigens daneben keine Urtheils-Gebühren berechnet.			
§. 23. Für die Protocollirung und Bekanntmachung einer Fassung, wenn der Preis 1500 Rt. oder mehr beträgt		2	36
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 500 Rt., beträgt oder dem Geldwerthe nach unbestimmt ist . . .		1	36
und wenn er nur auf 500 Rt. oder weniger sich beläuft		1	—

§. 24. Bei Billigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung $\frac{1}{8}$ pCt. der Summe, worauf die Handfeste lautet.

Bei der Umwilligung einzelner Handfesten werden die nämlichen Gebühren bezahlt. Wenn indeß für solche Handfesten, welche vor dem 1. Mai 1834 gewilligt sind, oder für nach Bremischem Rechte constituirte gerichtliche Hypotheken, vor dem 1. Mai 1835 neue Handfesten gewilligt werden, so wird dafür nur die Hälfte obiger Gebühren berechnet.

§. 25. Für die Eintragung einer jeden Handfeste mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung Rt. Gr. — 12

Die Eintragung einer vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfeste oder Hypothek (vgl. §. IX. der wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung erlassenen Vorschriften) geschieht, wenn sie vor dem 1. Mai 1835 vorgenommen wird, unentgeltlich.

§. 26. Für die Zurücknahme einer Eintragung . . . — 6

Geschieht aber deren Tilgung auf Verfügung der Commission oder des Gerichts, so wird nichts dafür berechnet.

§. 27. Für einen Auszug aus dem Handfesten-Buche in Ansehung der ein Immobile betreffenden Handfesten — 36

§. 28. Für einen Weispruch gegen Handfesten . . — 18

§. 29. Für die Zurücknahme eines Weispruchs . . — 6

§. 30. Für die jedesmalige Bekanntmachung einer Ladung oder Insinuation mittelst der Wöchentlichen Nachrichten — 18

§. 31. Für jedes von der Commission zu erlassende Requisitions-Schreiben — 18

§. 32. Für die wegen errichteter Eheverträge Rt. Gr.
in Gemäßheit der Verordnung vom 19. December
1833 zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung . . 1 —

B. Anderweitige Gebühren.

§. 33. Die Gebühren der Sachführer betragen
für jeden vor der Commission zu haltenden Termin . . 1 —
und werden im Uebrigen nach Maaßgabe der gericht-
lichen Tax-Ordnung vom Jahre 1820 berechnet.

§. 34. Die Gebühren der Notare betragen:

a. für eine Vollmacht ohne die Beglaubigung — 24

b. für die Beglaubigung einer Vollmacht,
Privatverpfändung u. s. w., wenn solche
in dem Geschäftszimmer eines der No-
tare geschieht, für jeden — 24
wenn sie aber außerhalb desselben auf
Verlangen des Requirenten vorgenom-
men wird — 48

Geschieht die Beglaubigung durch
Einen Notar, so daß statt des zweiten
Notars Zeugen zugezogen worden, so be-
tragen die Gebühren für Jenen resp.

48 Gr. u. 1 Rt.

c. für jeden Commissions-Termin bei Laf- Rt. Gr.
sungen und bei Handfesten-Willigungen . . 1 —

d. für die Willigung der Handfesten mit
Einschluß der vorgängigen Information $\frac{1}{8}$ pCt.
des ganzen zu willigenden Betrags.

Für die Umwilligung einzelner Hand-
festen ist die Hälfte zu berechnen.

§. 35. Die Gebühren der Gerichtsboten be-
tragen:

- a. für jede Ladung vor die Commission, Rt. Gr. mit Einschluß der Abschriften und der dabei etwa verfügten Mittheilung von Schriften, Urtheilen oder sonstigen Urkunden — 24

Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen, Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und dergleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist — 24

Diese Gebühren werden nur einfach bezahlt, wenn auch die Ladung oder Insinuation an eine Handlungsfirma oder an mehrere in dem nämlichen Hause wohnende Erben gerichtet ist;

- b. für die Ladung der Nachbarn zu dem §. 14. erwähnten Termine — 36
wenn sie in der Stadt oder Vorstadt —
und 1 —
wenn sie im Gebiet verfügt wird;

- c. für die Besorgung jeder Abkündigung. . . — 6

Im Uebrigen sind die Gebühren der Gerichtsboten nach Maafgabe der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 zu berechnen.

§. 36. Für solche Verrichtungen, welche sich auf einen vorzunehmenden öffentlichen Immobilienverkauf beziehen, können die Gebühren der Gerichtsboten in dem Falle, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet werden.

A n h a n g.

V o r s c h r i f t e n ,

die
E i n f ü h r u n g
der

E r b e : u n d H a n d f e s t e n : O r d n u n g
b e t r e f f e n d .

Zu §. 1. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. I. Die in diesem §. erwähnte Commission tritt zwar erst mit dem 1. Mai 1834 in Wirksamkeit; jedoch wird das Obergericht zum Zwecke der Einleitung vorbereitender Maaßregeln sofort die nöthigen Anstalten treffen.

Zu §. 14. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. II. Hinsichtlich der bei Eigenthumsübertragungen in Frage kommenden rechtlichen Grundsätze gilt bis zum 1. Mai 1834 das bisherige Recht.

§. III. In allen Fällen, in denen vor diesem Tage die erste Abkündigung bereits erfolgt ist, kommt wegen der ferneren Abkündigungen und des weiteren Verfahrens, sowohl in Ansehung der Form, als auch in Betreff der Wirkung, das bisherige Recht zur Anwendung.

§. IV. Wenn bei öffentlichen Verkäufen überhaupt, oder bei Privatveräußerungen von Immobilien in der Alt- und Neustadt, auf eine vor dem 1. Mai 1834 geschehene Abkündigung der Zuschlag oder die Laßung nicht vor dem 1. Mai 1835 Statt gefunden hat, so ist die Abkündigung des Immobile wirkungslos, und muß dieselbe dann von Neuem erfolgen.

Zu §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. V. Hinsichtlich derjenigen, welche bereits Eigenthümer von im hiesigen Staatsgebiete belegenen Immobilien sind, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, gilt in Rücksicht auf die Vorschriften des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung zwar bis zum 1. Mai 1835 das bisherige Recht; bis dahin aber haben sie in Gemäßheit jener Vorschriften hieselbst einen Bevollmächtigten zu stellen, widrigenfalls nach dieser Zeit, so lange sie nicht einen solchen Bevollmächtigten gestellt haben, gegen sie nach Inhalt des angeführten §. 20. verfahren werden wird.

Zu §. 34. und §. 99. flgg. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. VI. Zur Angabe ihrer Ansprüche sind alle diejenigen Inhaber bereits existirender Rechte nicht verpflichtet, deren Rechte am 1. Mai 1834 bereits gehörig inscribirt sind.

§. VII. Eine solche gehörig geschehene Inscription steht ihrer Wirkung nach zwar einer nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 99. flgg. erwirkten Eintragung gleich; jedoch sind nur die Inhaber von gehörig inscribirten Handfesten und inscribirten, nach Bremischem Rechte constituirten, gerichtlichen Hypotheken schon dieser Inscription wegen von der Verpflichtung, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen, befreiet, (s. Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 40.) und müssen alle übrige Personen, die ihre Rechte durch eine solche Veräußerung gefährdet glauben, den desfalligen Widerspruch der Erbe- und Handfesten-Ordnung gemäß anmelden und rechtfertigen.

§. VIII.

§. VIII. Als gehörig inscribirt werden aber nur diejenigen angesehen, deren Ansprüche in die bisherigen Hypotheken-Bücher dergestalt inscribirt sind, daß sie auch nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung genügen würden, wenn sie auf gleiche Weise in die neuen Handfesten-Bücher eingetragen wären. Eine neue Eintragung oder Angabe zum Professions-Protocolle ist also stets erforderlich, wenn aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nicht wenigstens das verpfändete Immobile, der Name des Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich ist, oder wenn ein Anderer als derjenige, dessen Name in den Hypotheken-Büchern angegeben ist, das inscribirte Recht besitzt, oder wenn seit der Inscription das Eigenthum des Immobile mittelst Lassung, oder doch unter vorgenommener Ablündigung, auf einen Andern übergegangen ist. — Eine neue Eintragung oder eine Angabe zum Professions-Protocolle ist also erforderlich:

- a. bei Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, die vor dem 20. August 1811 gewilligt, später auf einen bestimmten Namen inscribirt sind, sich aber nicht mehr in den Händen dessen befinden, auf den die Inscription lautet;
- b. bei cedirten öffentlichen Hypotheken, sofern die Surrogation des Gläubigers nicht in den Hypotheken-Büchern bemerkt worden;
- c. bei Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 20. August 1811 gewilligt und während der Herrschaft des Französischen Rechts nicht eingetragen worden;

d. bei allen seit Aufhebung des Französischen Rechts (dem 1. September 1814) gewilligten, oder in der Fassung conservirten Handfesten.

§. IX. Von den im §. VIII. gedachten Gläubiger können die Besitzer von Handfesten und nach Bremischem Rechte gewilligten gerichtlichen Hypotheken, so wie von notariellen Hypotheken, die während der Herrschaft des Französischen Rechts constituirt worden sind, ihre Rechte vom 1. Mai 1834 an in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 99 flgg. noch eintragen lassen, wenn sie sich als rechtmäßige Inhaber der Handfesten oder Hypotheken legitimiren; für alle diejenigen aber, welche keine Handfesten oder solche gerichtliche oder notarielle Hypotheken besitzen, findet diese Eintragung nicht Statt, daher diese bei einer Veräußerung des verhafteten Immobile ihre Ansprüche zum Professions-Protocolle anzugeben haben, wenn dieselben gar nicht oder nicht mehr gehörig inscribirt sind.

Jene Eintragung ertheilt dem Gläubiger die im §. 102. der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnten Rechte.

§. X. Die Gläubiger, deren Forderungen auf Immobilien in denjenigen Theilen des Gebiets, wo Ingrossationen früher gebräuchlich waren, ingrossirt worden, sind durch diese Ingrossation der Verpflichtung zur Angabe ihrer Forderungen zum Professions-Protocolle nicht überhoben.

§. XI. Die gehörig verfügten Inscriptionen gelten für die Person dessen, der dabei als Inhaber des inscribirten Rechts angegeben worden ist, so wie für die im

§. 103.

§. 103. der Erbe- und Handfesten-Ordnung gedachten Personen; alle übrige müssen, soweit dieses verstattet ist, ihr Recht eintragen lassen, oder sich zum Professions-Protocolle angeben.

Zu §. 56. und §. 62. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XII. Wer künftig das Adjudicationsverfahren betreibt, hat entweder einen Auszug aus den bisherigen Hypotheken-Büchern beizubringen und nachzuweisen, daß jeder gehörig inscribirte Gläubiger zur Angabe seiner Forderung speciell geladen worden ist, so wie, wenn der Kaufpreis nicht deponirt worden, die im §. 62. der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnte Einwilligung der gehörig inscribirten Gläubiger darzuthun, oder, falls das Immobile schon einmal in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung veräußert worden, das darüber ausgefertigte Zuschlags- oder Lassung-Protocoll zu produciren.

Zu §. 68. — §. 79. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XIII. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits existirende Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft, und erlöschen alsdann von selbst. Ist aber der Gläubiger am 1. Mai 1834 in Folge bestehender Vertragsbestimmungen zur Geltendmachung seines Rechts aus einem solchen Vorbehalte noch nicht befugt, so bleibt ihm sein Recht bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpuncte der zu dessen Geltendmachung erlangten Befugniß angerechnet, gesichert.

Wäh-

Während dieser Zeit gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe zum speciellen Professions-Protocolle für die etwa inscribirten Eigenthumsvorbehalte die obigen Bestimmungen der §§. VI. VII. VIII. XI.

§. XIV. Sollte derjenige jedoch, welcher sich das Eigenthum vorbehalten hat, seine Rechte aus diesem Vorbehalte vor dem Ablauf des im §. XIII. vorgeschriebenen Zeitraums bereits gerichtlich geltend gemacht haben, und das Verfahren an diesem Tage noch nicht beendigt seyn, so bleiben ihm bis zu dessen Beendigung seine Rechte gesichert.

Zu §. 80. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XV. Zu St. Thomae Apostoli 1833 werden zum letzten Male Handfesten auf die bisher übliche Weise gewilligt.

§. XVI. Alle am 1. Mai 1834 bereits gewilligte Handfesten, so wie die gerichtlichen oder in Gemäßheit des Französischen Rechts constituirten Hypotheken bleiben in Kraft, und können, nach wie vor, begeben und cedirt werden.

§. XVII. Auch nach dem 1. Mai 1834 können keine Handfesten eher verabfolgt werden, bis der Williger entweder durch die Auszüge aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nachgewiesen hat, daß auf das Immobile, auf welches Handfesten gewilligt werden sollen, keine Ansprüche mehr inscribirt sind, oder ein nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung ausgefertigtes Zuschlags- oder Laßungs-Protocoll beibringt.

§. XVIII.

§. XVIII. Insbesondere dürfen auf kein Immobile, worauf bereits vor dem 1. Mai 1834 gewilligte Handfesten oder Hypotheken haften, neue Handfesten gewilligt werden.

§. XIX. Statt der vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen, noch gültigen, Hypotheken, können indessen auf Antrag des Eigenthümers des Immobile jeder Zeit neue Handfesten gegen Einlieferung und Cassation der alten Documente gewilligt werden, ohne daß es der Publication der Willigung der letzteren bedarf. (Vergl. §. 94. c. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.) Jedoch müssen in einem solchen Falle sämtliche bereits gewilligte Handfesten und Hypotheken umgewilligt werden, und ist spätestens im Termine der Ablieferung der neuen Handfesten die Befreiung des Immobile von allen sonstigen Inscriptionen nachzuweisen.

§. XX. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits geschehene Privat-Verpfändungen von Immobilien (Eigenthums-Vorbehalte ausgenommen, s. §. XIII. und §. XIV.) bleiben in Kraft, und gelten dabei in Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen die im §. XXV. getroffenen Bestimmungen. In den Fällen aber, wo die Zustimmung eines Dritten zu der Verpfändung erforderlich gewesen, und nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden ist, müssen vor Ablauf dieser Zeit Handfesten in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung gewilligt werden, indem mit Ablauf derselben das hypothekarische Recht von selbst erlischt. Nur wenn die Zeit, für welche der
Consens

Consens ertheilt worden, vor dem 1. Mai 1835 abläuft, kann auf die bisherige Weise die Zeit des Consenses bis zum 1. Mai 1835 ausgedehnt werden, und bleiben dem Gläubiger noch für die Dauer von 12 Monaten, vom Augenblicke der gänzlichen Beendigung des desfalligen Verfahrens angerechnet, seine Rechte conservirt, wenn er während der Zeit, daß der Consens noch in Kraft ist und vor dem 1. Mai 1835 seine Rechte wider den Schuldner gerichtlich geltend macht, oder dieses schon jetzt gethan hat.

§. XXI. Erfolgt auf eine bis zum 1. Mai 1834 zur Publicirung aufgegebene Handfeste oder Hypothek die Ablieferung des Documentes nicht vor dem 1. Mai 1835, so ist die bereits verfügte Publicirung wirkungslos, und muß dann in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung eine neue Willigung und Publicirung geschehen.

Zu §. 105. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXII. Wegen derjenigen, die bereits im Besitze von Handfesten oder gerichtlichen Hypothen oder inscribirten Rechten sind, ohne im Bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, gilt bis zum 1. Mai 1835 das bisherige Recht. Nach diesem Zeitpuncte aber wird bei den sie betreffenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung verfahren.

Uebrigens müssen sie, sofern ihnen die Eintragung ihrer Rechte gestattet ist (§. IX.), und sie solche vornehmen lassen, der Vorschrift des §. 105. der Erbe- und Handfesten-Ordnung Genüge leisten, widrigenfalls vom
1. Mai

1. Mai 1835 an nach Inhalt des erwähnten §. 20. gegen sie verfahren werden wird.

Zu §. 127. — §. 130. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXIII. Die hier erwähnten Vorschriften sind auch auf alle am 1. Mai 1834 bereits vorgenommene Verpfändungen anwendbar, daher dieselben nur nach der neuen Gesetzgebung beurtheilt werden.

Zu §. 131. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXIV. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits vorgenommene vertragsmäßige Verpfändungen bleiben auch ferner in Kraft.

§. XXV. In Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen und des Alters des Pfandrechts gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Dieser Beweis kann zwar auf die nach den bisherigen Gesetzen genügende Weise geführt werden. Jedoch tritt dabei die Beschränkung ein, daß, vom 1. Mai 1835 an, in den Fällen, da der Gläubiger in Betreff der Verpfändung weder eine öffentliche Urkunde, noch eine solche Privat-Urkunde, welche entweder jetzt schon beglaubigt ist, oder doch noch in Gemäßheit der nachstehenden Vorschrift beglaubigt wird, für sich hat, zu der Beweisführung gegen Dritte die Eideszuschreibung und Anerkennung von Seiten des Schuldners als Beweismittel ausgeschlossen sind.

b. Bis zum 1. Mai 1835 steht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Mai 1834 in einer Privat-Urkun-

de

be ein Pfandrecht bestellt worden ist, frei, auf Kosten seines Schuldners die Existenz dieser Urkunde auf derselben notariell beglaubigen zu lassen, und wird durch eine solche Beglaubigung die bisherige Beweiskraft der Urkunde, sowohl hinsichtlich der Verpfändung, als auch in Betreff des Datums der Ausstellung, conservirt.

Bei dieser Beglaubigung, welche übrigens durch Einen Notar geschehen kann, müssen die Namen der Contrahenten, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, so wie Alles dieses aus der Urkunde sich ergibt, und endlich das Datum der letztern genau angegeben seyn.

Zu §. 133. und §. 134. der Erbes und Handfesten-Ordnung.

§. XXVI. Auch diejenigen der im §. 133. und §. 134. der Erbes und Handfesten-Ordnung genannten Gläubiger, welchen bisher kein gesetzliches Pfandrecht zustand, erhalten für ihre schon existirenden Forderungen ein solches. Dieses datirt für die bisher nicht bevorzugten Gläubiger im Allgemeinen vom 1. Mai 1834; jedoch können die §. 133. unter e) und §. 134. unter a) gedachten Gläubiger außerdem daß ihnen eingeräumte besondere Vorzugsrecht in Anspruch nehmen.

§. XXVII. Alle im §. 133. und §. 134. der Erbes und Handfesten-Ordnung nicht erwähnte, bereits existirende gesetzliche Pfandrechte sind als mit dem 1. Mai 1834

1834 erloschen anzusehen, und bleiben nur, wenn der Gläubiger vor dem 1. Mai 1834 seine desfalligen Rechte gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht hat, in Beziehung auf dieses Verfahren in Kraft.

Zu §. 138 — §. 170 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXVIII. Alle Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung über das Separations-Recht und die Priorität, so wie über die auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüche und deren Rangordnung, treten mit dem 1. Mai 1834 in Kraft.

§. XXIX. Diejenigen Rechte, denen in der Erbe- und Handfesten-Ordnung ein besonderer Vorzug beigelegt worden ist, genießen diesen auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Mai 1834 existirten, ausgenommen, wenn schon vor diesem Tage über des Schuldners Vermögen ein Debit-Verfahren begonnen hat, in welchem Falle das Separations-Recht und die Priorität nach dem bisherigen Rechte beurtheilt werden.

§. XXX. Diejenigen Rechte, welchen zwar nach den bisherigen Gesetzen oder Gebräuchen, nicht aber nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung, ein Vorzug zustehen würde, verlieren denselben vom 1. Mai 1834 an.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

- 1) diejenigen Rechte, welche bereits vor dem 1. Mai 1834 gerichtlich geltend gemacht werden;
- 2) diejenigen Rechte, welche gegen einen Schuldner geltend zu machen sind, über dessen Vermögen schon

schon vor dem 1. Mai 1834 ein Debit-Verfahren begonnen hat.

In diesen beiden Fällen behält der Gläubiger in Bezug auf dieses Verfahren seine vollen Rechte.

§. XXXI. Das im §. 147. der Erbe- und Handfesten-Ordnung vorgeschriebene Verfahren findet nur in den Fällen Anwendung, da an oder nach dem 1. Mai 1834 über eines Schuldners Vermögen Concurſ erkannt wird; ist dieses bereits früher geschehen, so bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.



19. Verordnung, die Errichtung von Ehepacten betreffend.

Da zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. November d. J. verschiedene Bestimmungen über die Befugniß, die gesetzliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch Eheverträge zu beschränken oder auszuschließen, so wie über die dabei zu beobachtende Form und die Wirkungen solcher Verträge, festgesetzt sind, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

§. 1. Die Wirksamkeit der nach Bremischem Rechte Statt findenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft kann im Bremischen Staate von den künftigen Ehegatten vor der Copulation durch Eheverträge beschränkt oder auch ganz ausgeschlossen werden.

§. 2. Solche Eheverträge müssen schriftlich, und zwar vermittelt einer öffentlichen oder solchen Privat-Urkunde, deren Anerkennung oder Unterzeichnung durch eine

eine öffentliche Urkunde, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch zwei Notare, beglaubigt ist, errichtet und in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Uebrigens ist bei solchen notariellen Beglaubigungen, sofern in dem Vertrage ein Pfandrecht bestellt worden, die Vorschrift des §. 131. der am heutigen Tage publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung zu beobachten.

§. 3. Zum Zweck der erforderlichen Bekanntmachung ist der für die Erbe- und Handfesten-Ordnung bestehenden Commission des Obergerichts eine von den Verlobten unterzeichnete Aufgabe einzureichen, worin das Datum des Vertrags, so wie die Form, in welcher derselbe errichtet worden, angeführt, und die Anzeige enthalten seyn muß, ob die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder ob sie theilweise beibehalten sey.

§. 4. Die Bekanntmachung selbst geschieht, auf Anordnung der Commission, durch zweimaliges Einrücken in die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten an zwei unmittelbar auf einander folgenden Montagen.

Die erste Bekanntmachung muß vor Eingehung der Ehe, oder doch spätestens während der ersten vierzehn Tage nach eingegangener Ehe, erfolgen.

§. 5. Bei dieser Bekanntmachung bedarf es nur der Angabe, ob die Ehegatten die gesetzliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen, oder ob sie dieselbe nur unter Beschränkung beibehalten haben.

Eine Angabe der näheren Modificationen ist nicht erforderlich.

§. 6.

§. 6. Die von den Verlobten eingereichten Aufgaben (§. 3.) werden auf der Kanzlei aufbewahrt und außerdem, nach näherer Anordnung der Commission, in ein dazu bestimmtes Register der Zeitfolge nach eingetragen, wobei zugleich das Datum der erfolgten Bekanntmachungen zu bemerken ist.

§. 7. Verträge, welche erst nach Eingehung der Ehe errichtet sind, oder bei welchen nicht die vorgeschriebene Form beobachtet ist, oder welche nicht auf vorstehende Weise bekannt gemacht worden, haben, soweit sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, keine rechtliche Wirkung.

§. 8. Ist ein Ehevertrag vorschriftsmäßig errichtet, so können, im Falle eines wider einen der Ehegatten entstehenden Concurses, die Güter des andern Ehegatten, soweit sich zufolge jenes Vertrages die Gütergemeinschaft nicht darüber erstreckt, nicht zur Concurssmasse gezogen werden. Indessen findet alsdann ein Anspruch an die Masse wegen der Verschlechterung, welche jene Güter während der Ehe erlitten haben mögen, nicht Statt, und müssen dagegen die von dem in Concurß gerathenen Ehegatten aus seinem oder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen etwa aufgewandten Verbesserungskosten der Masse vergütet werden.

§. 9. Vorzugsrechte, welche für die in Folge des Ehevertrags an die Concurssmasse gemachten Forderungen in Anspruch genommen werden, sind lediglich nach den Bestimmungen der Erbe- und Handfesten-Ordnung zu beurtheilen. Namentlich finden daher die nach gemeinem
Rechte

Rechte der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes zustehenden besonderen Vorzugsrechte keine Anwendung.

§. 10. Die in den vorstehenden §§. 8. 9. aufgestellten Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn, ohne daß ein Concurß eröffnet worden, bei einer wider einen der Ehegatten verhängten Execution oder in sonstigen Collisionen-Fällen die Rechte und Ansprüche des andern Ehegatten in Frage kommen.

§. 11. Hat im Falle eines wider einen der Ehegatten entstandenen Concurßes der andere Ehegatte diesen Vermögensverfall durch Verschwendung oder durch anderweitiges Verschulden verursacht, oder doch wesentlich befördert, so kann sein alsdann vorhandenes, in Gemäßheit des Ehevertrages der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen, Vermögen dennoch, und zwar nach dem Ermessen des Gerichts ganz oder doch theilweise, ebenfalls von den Concurß-Gläubigern zur Masse gezogen werden.

§. 12. Hinsichtlich des Gebiets wird wegen der bei Errichtung von Ehepacten erforderlichen obrigkeitlichen und gutsherrlichen Bestätigungen durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

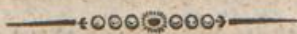
§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, wogegen alsdann in Ansehung der Wirkungen der Eheverträge die am 13. März 1754 publicirte Verordnung ferner keine Anwendung findet.

§. 14. Auf die vor dem 1. Mai 1834 errichteten Eheverträge ist die gegenwärtige Verordnung in dem Falle, wenn an jenem Tage die Ehe bereits vollzogen ist, nicht anwendbar. Im entgegengesetzten Falle aber sind
solche

solche Verträge sämmtlichen obigen Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

Uebrigens dienen in Ansehung der nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilenden Eheverträge wegen der darin geschehenen Verpfändungen die am heutigen Tage wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung publicirten Vorschriften zur Richtschnur.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 19. December 1833.



20. Verordnung, die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen, so wie die Exceptio legis Anastasianaе betreffend.

Nachdem in Ansehung der beschränkenden Vorschriften, welche das gemeine Recht theils über die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen, theils über die Befugniß eines Cessionars, die ihm cedirte Forderung zum vollen Betrage geltend zu machen, enthält, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. November d. J. verschiedene abändernde Bestimmungen getroffen sind, so bringt der Senat dieselben hiedurch zur öffentlichen Kunde, und verordnet Er daher das Nachstehende:

I.

§. 1. Die gemeinrechtlichen Vorschriften, nach welchen Schuldscheine und Quittungen erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nach ihrer Ausstellung den Beweis für den Empfang der darin angeführten Gelder oder Sachen liefern, und bis dahin auch aus diesem Grunde von dem

dem Aussteller zurückgefordert werden können (*Exceptio et Querela non numeratae pecuniae*), sind hiemit aufgehoben.

§. 2. Schuldscheine und Quittungen sind von nun an ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung nach den in Ansehung der Beweiskraft der Urkunden überhaupt geltenden Regeln zu beurtheilen.

Uebrigens steht es der Partei, gegen welche ein Schuldschein oder eine Quittung geltend gemacht ist, frei, falls sie ihr Anführen, daß die darin beurkundete Zahlung nicht erfolgt sey, darthun will, dazu insbesondere auch der Eideszuschreibung sich zu bedienen.

§. 3. Diese Verordnung findet auf Schuldscheine und Quittungen, welche gegenwärtig schon ausgestellt sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn vor Ablauf der nächsten drei Monate gegen die Beweiskraft einer solchen, vor Publication dieser Verordnung ausgestellten, Urkunde ein Einwand gerichtlich vorgeschützt, oder eine Klage auf Rückgabe angestellt ist, so dienen für solche Fälle die bisherigen Vorschriften nach wie vor zur Richtschnur.

II.

§. 1. Die Bestimmungen des Römischen Rechts, nach welchen bei cedirten Forderungsrechten der Schuldner sich gegen den Cessionar darauf berufen kann, daß dieser die Forderung zu einem geringern Belauf, als wofür er sie gegen ihn geltend macht, an sich gebracht habe (*Exceptio legis Anastasiana*), ist hiedurch aufgehoben, und steht daher von nun an ein solcher Einwand dem Schuldner nicht weiter zu.

§. 2. Diese Vorschrift findet auf solche Cessionen, welche schon vor Publication dieser Verordnung vorgefallen sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn in einem jetzt anhängigen Rechtsstreite der Schuldner kraft obiger Bestimmungen des Römischen Rechts gegen die Berechtigung des Cessionars bereits einen Einwand geltend gemacht hat, so ist dieser Einwand nach wie vor nach den erwähnten Bestimmungen zu beurtheilen.

Auch hat, falls über einen solchen Einwand bereits rechtskräftig entschieden seyn sollte, auf die Wirksamkeit dieser Entscheidung die gegenwärtige Verordnung keinen Einfluß.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 19. December 1833.



21. Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschuß vom 29. November d. J. der Betrag der Abgaben, welche von den die Haven-Anstalten zu Bremerhaven benutzenden Schiffen zu entrichten sind, anderweitig regulirt worden, so werden die dafür festgesetzten Tariffätze nachstehend zur Kunde des Publicums gebracht.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Haven bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

Schiffe

Schiffe von 150 Last und darüber	25 Rt.—Gr.
» unter 150 Last bis 120 Last	20 » — »
» unter 120 Last bis 100 Last, Rahschiffe .	17 » 36 »
» unter 120 Last bis 100 Last, Gallioten ic.	15 » — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Rahschiffe .	15 » — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Gallioten ic.	12 » 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Rahschiffe .	12 » 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Gallioten ic.	10 » — »
» unter 60 Last bis 40 Last	7 » 36 »
» unter 40 Last bis 30 Last	5 » — »

Kleinere Fahrzeuge und Leichterschiffe jeder Art, in sofern sie nicht aus den Seeschiffen laden, oder in dieselben lossen, in welchem Falle sie frei zu lassen sind, zahlen: wenn sie Güter unter oder bis zu dem Betrage einer Last ans Land bringen oder vom Lande empfangen, ein Havengeld von sechs Groten, und so verhältnißmäßig für jede darüber mehr angebrachte oder empfangene Last Güter sechs Grote mehr.

Um der Nachwiegung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittlung des Gewichts die Normal Gewichts-Tabelle der Weserschiffahrts-Acte zum Grunde gelegt.

Holzflöße, in sofern sie zugelassen werden, jedes Floß 2 » — »

Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Haven liegen, zahlen dieselben für je-

den folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

Schiffe von 100 Last und darüber	2 Rt. 36 Gr.
» von 60 Last bis 100 Last	1 » 36 »
» unter 60 Last	1 » — »

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu viertausend Pfund, die Commerzlast für $1\frac{1}{2}$ Last, drei Americanische oder Englische Register-Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 23. December 1833.

—○○○○○○○○—

22. Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung des Beobachters in Hessen bei Rhein und des Neuen Hessischen Volksblattes.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 5. December d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und das „Neue Hessische Volksblatt“ von der Großherzoglich-Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird:

- 1) jede Fortsetzung derselben unter den von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 untersagt;
- 2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann,

mann, ferner der Advocat C. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

- 3) sämtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, soweit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet zur Beachtung und Befolgung, bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden, hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 23. December 1833.



23. Steuer-Verordnung für das Jahr 1834.

Da durch Rath- und Bürgerschuß die Fortdauer verschiedener im jezigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1834 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hierdurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

- 1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächthäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem
Grund.

Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugewiesenen Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzuffert. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benützt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.
- c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kauffumme abzusetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen

genen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe, Verkaufe, Tausche und von bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits

zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verköppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet. Es sind unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr die Notare und Mäkler, welche für andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, binnen 8 Tagen, der Gerichts- Secretair bei den öffentlichen Verkäufen binnen 14 Tagen und alle hiesige Bürger und Einwohner, welche selbst oder durch Bevollmächtigte Kauf- oder Tausch-Contracte eingehen binnen 2 Monaten vom Tage des Verkaufs an, verbunden die Urkunden, über solche Veräußerungen am Stempel- Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzins regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächhäuser und Keller angelegten Taxate ist ebenfalls $\frac{3}{4}$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermieteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethen angenommen, und ist von diesem Taxate $\frac{3}{4}$ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur $\frac{3}{4}$ per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermiethteten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermiethteten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemiethteten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein

ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concurfen in die Classe der absolut = privilegierten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurf = Kosten, gestellt werden sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll = oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll = oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein = für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten = Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden unbeschadet der bestehenden, am 13. April 1832 prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel = Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblas =

fers

fers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfälle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besizer oder auf die Besizer in einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur

- 3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
 - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
 - c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Erbthes, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
 - b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit,
für

für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung

gung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Abgabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen

lichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der

Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumnis dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk-
wirth e. c.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirth e, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verschenken und die Schenk wirth e, welche Branntwein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschloss-
sene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten e. c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenk wirth e, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben,
oder

oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietten, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen.

Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-

- Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
 - d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
 - e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörte, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.

b. Alle

- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder
Ge.

Gehülften Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr bestraft.

V e r f ü g u n g e n,
die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gebachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzuffordern.

4) Wer

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten,

halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Ganz-
 leien und Notarien, so wie bei allen Schrift-
 sachen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten,
 dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und
 nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite
 nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zei-
 len geschrieben werden, bei Strafe der doppelten
 Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat
 und an die Gerichte, selbst wenn sie in Brief-
 form abgefaßt sind, nicht weniger die darauf
 erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von
 den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem
 Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und
 Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe un-
 terworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden
 und Schriften, Auszüge, Abschriften und Aus-
 fertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Ver-
 bindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und
 Bertheidigungen hervorzubringen, oder eine Auf-
 hebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen,
 mögen sie nun besonders oder auf einer andern Ur-
 kunde ausgestellt seyn, ausgenommen, so wie
 auch die von den Vorkessern der Gerichte oder obrig-
 keitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so
 findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erle-
 gung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wafferschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) An:

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit

Aus:

Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung; alle in Debit- oder Concurz-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurz-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tarordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tarordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begefaß, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher

und

und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armut oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Creditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche
von

von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen inboscirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begefac, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
 b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
 c) = 200 = — 300 = — 8 =
 d) = 300 = — 400 = — 12 =
 und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;
Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;
Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg
— 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgereschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm

geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie auß Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossament verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1 bis	500 Rt.	einschließlich	— —	Rt.	18 Gr.
=	500 =	1000 =	—	—	=	36 =
=	1000 =	3000 =	—	—	1 =	— =
=	3000 =	6000 =	—	—	2 =	— =
=	6000 =	10000 =	—	—	3 =	— =
	Ueber	10000 =	—	—	4 =	— =

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von

100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempel-
papiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches

welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechselfn, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechselfn oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	---	36
=	500	=	750	=	---	48
=	750	=	1000	=	---	60

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgebachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeführten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaßiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder
auf

auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurß eröffnet ist.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürger-

gerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Richterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich dar-

darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer = Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer = Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats = Anwalde, dem Steuer = Controlleur und den Steuer = Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher = gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations = Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen

ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinn, sucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 27. und publicirt am 30. December 1833.



Alphabetisches Register für 1833.

- Armen-Institut, Fortbauer für 1834, *N^o 16*, Seite 27.
 Auflagen für 1834, *N^o 23*, S. 117.
 Auswanderer, *N^o 9*, S. 17.
- Ballast, Auswerfen von, in die Weser, *N^o 8*, S. 16.
 Beweiskraft, s. Schuldscheine, Quittungen &c.
 Bremerhaven, Haven-Abgabe, *N^o 21*, S. 114.
 Bundes-Beschluß wegen Verbots der Neckar-Zeitung &c., *N^o 17*,
 S. 29.
 — — wegen Verbots des Beobachters in Hessen bei
 Rhein und des neuen Hessischen Volksblatts,
N^o 22, S. 116.
 Bundes-Contingent, Ergänzung desselben durch Freiwillige aus
 der Bürgerwehr, *N^o 1*, S. 1.
 Bürgerwehr, Eintritt in dieselbe, *N^o 2*, S. 2.
 — Aufstellung am 18. October, *N^o 14*, S. 25.
- Cassenmünze, Hannoversche, Absehung derselben, *N^o 12*, S. 23.
- Dank-, Buß- und Betttag, *N^o 11*, S. 23.
- Ehepacten, Errichtung von, *N^o 19*, S. 108.
 Erbe- und Handfesten-Ordnung, *N^o 18*, S. 30.
 Exceptio legis anastasianae, *N^o 20*, S. 112.
- Freiwillige, s. Bundes-Contingent.
 Fremde während des Freimarkts, *N^o 15*, S. 26.
- Handfesten-Ordnung, *N^o 18*, S. 30.
 Hannoversche Cassenmünze, Absehung derselben, *N^o 12*, S. 23.
- Lein-

Leinsaamen, Handels und Verpackens von, *N^o 7, S. 12.*

Marktplatz, Reinhalten desselben am 18. October, *N^o 14, S. 25.*

October, 18te, *N^o. 13, 14, S. 25.*

Quitungen, Beweiskraft derselben, *N^o 20, S. 112.*

Schießen am 18. October, *N^o 14, S. 25.*

Schiffe, Ausklarirung fremder, *N^o 9, S. 17.*

Schiffsmäkler, *N^o 9, S. 17.*

Schuldscheine, Beweiskraft derselben, *N^o 20, S. 112.*

Schulen, öffentliche, *N^o 10, S. 20.*

Seepässe, Ertheilung derselben an naturalisirte Schiffer u. Schiffsz-
Rheder, *N^o 6, S. 11.*

Vegefact, Störungen an den Sonn- und Festtagen und Tanz-
musiken, *N^o 3, S. 3.*

— Brod- u. Fleisch-*Taxe*, Gewicht und Längenmaasse,
N^o 4, S. 6.

Wehrpflichtige, *N^o 5, S. 9.*

Weser, Auswerfen von Ballast in die, *N^o 8, S. 16.*

Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern, *N^o 9, S. 17.*

